

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Flux Nr. 6 gegen Moldawien über journalistische Ethik	2
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Achte Mitteilung über Quoten nach der Fernsehrichtlinie	3
---	---

NATIONAL

BA–Bosnien und Herzegowina:

Die Auseinandersetzungen über das nationale Fernsehgesetz gehen weiter	4
---	---

BG–Bulgarien:

Änderungen bei der Arzneimittelwerbung	5
--	---

CZ–Tschechische Republik:

DVB-T-Umstellung geht weiter	5
------------------------------	---

DE–Deutschland:

Bundesgerichtshof sieht Sammelaktion von Nestlé als zulässig an	6
--	---

Entscheidungen zur Rundfunkgebührenpflicht für PC	6
--	---

Bundeskartellamt beurteilt Vermarktungsmodell als nicht kartellrechtskonform	6
---	---

Zehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft getreten	7
---	---

EE–Estland:

Änderung des Rundfunkgesetzes	8
-------------------------------	---

ES–Spanien:

Analoge Abschaltung in Soria erfolgt	9
--------------------------------------	---

FR–Frankreich:

Urteil des Obersten Revisionsgerichts im Fall Mulholland Drive	9
---	---

Gerichtssanktionen gegen digitale Onlinevideoaufzeichnung	9
--	---

Strenger Beschluss des CSA betreffend speziell für Kleinkinder konzipierte ernstsendungen	10
---	----

Stand der Reform des französischen audiovisuellen Sektors	10
--	----

GB–Vereinigtes Königreich:

Co-Regulierer fordert Absetzung der Werbung für iPhone	11
---	----

Regulierer verhängt gegen die BBC Geldbußen wegen Gewinnspielen in acht Sendungen	11
--	----

Der neue Werbekodex des Ofcom tritt in Kraft	12
--	----

GR–Griechenland:

Nationale Regulierungsbehörde verhängt Ordnungsgeld gegen griechische Fernsehsender	12
--	----

Digitales terrestrisches Fernsehen in der Übergangszeit	13
--	----

HR–Kroatien:

Strategie für den Übergang von der analogen zur digitalen Fernsehübertragung	14
---	----

HU–Ungarn:

Der Start des digitalen terrestrischen Rundfunks und Fernsehens steht bevor	14
--	----

IE–Irland: Frequenzverwaltung

	15
--	----

IT–Italien:

<i>Tax-Credit-</i> und <i>Tax-Shelter-</i> Modelle: Neue Wege zur Finanzierung des italienischen Films	15
--	----

KG–Kirgisistan:

Rundfunkgesetz verabschiedet	16
------------------------------	----

MK–Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien:

Neue Änderungen im Rundfunkgesetz	16
-----------------------------------	----

MT–Malta:

Konsultationsdokument zur Medienkonzentration	17
---	----

NL–Niederlande:

Niederländisches Gericht untersagt EU-weite Onlinelizensierung des Musikrepertoires der britischen PRS	17
--	----

NO–Norwegen:

Streit um den Zugang eines zweiten Pay-TV-Senders zum digitalen Fernsehnetz	18
--	----

PT–Portugal:

Medienregulierungsbehörde rühmt den Stierkampf	18
--	----

RO–Rumänien:

Kontrollen und Sanktionen durch den CNA	19
---	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	20
--------------------	----

KALENDER	20
----------	----



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Flux Nr. 6 gegen Moldawien über journalistische Ethik

Nachdem mehrere Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zur Freiheit der kritischen journalistischen Berichterstattung erfolgreich waren, kam der Straßburger Gerichtshof diesmal mit vier zu drei Stimmen zu dem Schluss, dass die Verurteilung der moldawischen Zeitung Flux nicht als Verstoß gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu betrachten sei. Der Ansatz der Gerichtsmehrheit in Bezug auf die (mangelnde) journalistisch-ethische Qualität der streitgegenständlichen Artikel in Flux weicht deutlich von jenem der überstimmten Richter ab.

Im Jahr 2003 veröffentlichte Flux einen Artikel über eine Oberschule in Chişinău, in dem deren Leiter scharf kritisiert wurde. Der Artikel zitierte lediglich aus einem anonymen Brief, den Flux von einer Gruppe von Eltern der Schüler erhalten hatte. In dem Brief wurde unter anderem behauptet, der Schulleiter habe Schulgelder für unangemessene Zwecke verwendet und Beste-

chungsgelder von bis zu USD 500 für die Aufnahme von Kindern in die Schule erhalten. Kurz darauf weigerte sich Flux, eine Gegendarstellung des Schulleiters zu veröffentlichen. Der Text der Gegendarstellung erschien dann in einer anderen Zeitung, dem Jurnal de Chişinău. Darin hieß es, Flux habe einen anonymen Brief veröffentlicht, ohne auch nur die Schule besucht oder weitere Nachforschungen durchgeführt zu haben. Dies zeige, dass es hier um reine Sensationslust gehe. Flux habe gegen die journalistische Ethik verstoßen. Flux reagierte darauf mit einem neuen Artikel, der die Kritik aus dem ersten Artikel teilweise wiederholte, und argumentierte, Flux werde gewiss Personen finden, die bereit seien, die Zahlung von Bestechungsgeldern vor Gericht zu bezeugen. Der Schulleiter verklagte Flux daraufhin wegen Verleumdung, und das Bezirksgericht hielt die Bestechungsvorwürfe für falsch und verleumderisch. Das Gericht sah keinen Grund, den drei Zeugen zu glauben, die ausgesagt hatten, dass für die Anmeldung von Kindern in der Schule Bestechungsgelder angenommen worden seien. Das Bezirksgericht erklärte, es bedürfe eines Schuldspruchs in einem Strafprozess, damit „öffentlich erklärt werden kann, dass eine Person Beste-

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• Beiträge und Kommentare an: iris@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor: Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• Redaktionelle Berater: Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• Dokumentation: Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Marco Polo Säril – Manuela Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Sonja Schmidt – Nathalie-Anne Sturlèse

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle

Informationsstelle – Géraldine Pilard-Murray, Inhaberin des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (*diplôme d'études approfondies*) – Geistiges Eigentum, *Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle*, Straßbourg (Frankreich) – Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Dorothee Seifert-Willer, Hamburg (Deutschland) – Sharon McLaughlin, Juristische Fakultät, Nationaluniversität von Irland, Galway (Irland)

• Marketing Leiter: Christian Kamradt

• Satz: Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• Layout: Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2008, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

chungsgelder annimmt“. Da ein Schuldspruch gegen den Schulleiter nicht vorlag, habe er dem moldawischen Bezirksgericht zufolge nicht der Bestechung beschuldigt werden dürfen. Das Urteil des Bezirksgerichts wurde auch vom Revisionsgericht Chişinău bestätigt, und die Revision beim Obersten Gerichtshof wurde abgelehnt. Die Zeitung wurde dazu verurteilt, eine Entschuldigung zu veröffentlichen und MDL 1350 (damals EUR 88) an den Schulleiter zu zahlen.

Flux klagte in Straßburg unter Berufung auf Art. 10 EMRK wegen Verletzung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung durch die moldawischen Gerichte, die in einer demokratischen Gesellschaft als nicht notwendig zu betrachten sei. Der EGMR legte in seinem Urteil vom 29. Juli 2008 besonderen Wert auf die Tatsache, dass der Journalist von Flux, der den Artikel verfasst hatte, trotz der Schwere der Bestechungsvorwürfe weder versucht hatte, den Schulleiter zu kontaktieren, um ihn nach seiner Meinung zu der Angelegenheit zu fragen, noch irgendwelche Nachforschungen zu den in dem anonymen Brief erwähnten Vorgängen durchgeführt hatte. Außerdem habe Flux dem Schulleiter das Recht auf Gegendarstellung verweigert, obwohl die Gegendarstellung nicht beleidigend formuliert gewesen sei. Die Reaktion von Flux auf die im Jurnal de Chişinău erschienene Gegendarstellung betrachtete der Gerichtshof als Vergeltungsmaßnahme gegen die Anzweiflung der Professionalität der Zeitung. Der Gerichtshof unterstrich jedoch, dass er dem Argument des Bezirksgerichts nicht folgt, wonach die Vorwürfe eines schweren Fehlverhaltens gegen den Schulleiter zunächst in einem Strafverfahren hätten bewiesen werden müssen. Der Gerichtshof verdeutlichte aber auch, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht so zu verstehen sei, dass Zeitungen ein absolutes Recht dazu hätten, sich unverantwortlich zu verhalten, indem sie Personen Straftaten vorwerfen, ohne dass zum fraglichen Zeitpunkt eine Faktenbasis vorhanden ist und ohne ihnen die Möglichkeit einzuräumen, den Vorwürfen entgegenzutreten. Da dem Recht zur öffentlichen Verbreitung von Informationen Grenzen gesetzt seien, müsse es gegen die Rechte der Betroffenen abgewogen werden, unter anderem gegen das Recht auf die Unschuldsvermutung bis zum Nachweis der Schuld. Der Gerichtshof verwies auch auf das unprofessionelle Verhalten der Zeitung und die

relativ geringe Schadensersatzzahlung, zu der sie im Rahmen einer Zivilklage verurteilt worden war, und bezeichnete die Lösung der innerstaatlichen Gerichte als angemessenen Kompromiss zwischen den beteiligten widerstreitenden Interessen. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, die Zeitung habe unter offenkundiger Missachtung der Pflichten eines verantwortungsbewussten Journalismus gehandelt und damit die in der Konvention verankerten Rechte anderer untergraben, während der Eingriff in die Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt gewesen sei. Aus diesen Gründen entschied der Gerichtshof mit vier zu drei Stimmen, dass kein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vorlag.

Die drei überstimmten Richter erklärten dagegen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme, sie hätten ohne Zögern dafür gestimmt, einen Verstoß gegen Art. 10 festzustellen. Der Gerichtshof habe in diesem Fall das professionelle Verhalten von Journalisten über die Aufdeckung von Korruption gestellt. Nach Meinung dieser Richter zeigen die Fakten, dass sich die Zeitung über hartnäckige Gerüchte erkundigt und drei Zeugen gefunden habe, deren Integrität nicht in Frage gestellt wurde und die die Korruptionsvorwürfe unter Eid bestätigt hätten. Der Gerichtshof habe die Zeitung nicht für die Veröffentlichung von Unwahrheiten bestraft, sondern für sogenanntes „unprofessionelles Verhalten“. Somit sei zu befürchten, dass dieses Urteil den Schutz der freien Meinungsäußerung denkbar weit zurückgeworfen habe: „Selbst wenn alarmierende Tatsachen ausreichend belegt sind, hält Straßburg bei der Abwägung zur Feststellung der Verhältnismäßigkeit die Missachtung professioneller Normen für schwerwiegender als die Unterdrückung der demokratischen Debatte über öffentliche Korruption. Mit anderen Worten: Die gesellschaftliche Notwendigkeit zur Bekämpfung von schlechtem Journalismus ist nach Auffassung des Gerichtshofs dringlicher als jene zur Bekämpfung der Korruption. Die abschreckende Wirkung von Sanktionen gegen die Pressefreiheit, die von der früheren Rechtsprechung des Gerichtshofs befürchtet wurde, ist sich durch das neue Urteil nun Wirklichkeit geworden. (...) Die ernste Schlussfolgerung aus diesem Urteil besteht darin, dass Meinungsfreiheit auch zu existieren aufhört, wenn sie dafür bestraft wird, dass sie in die öffentliche Debatte Vorwürfe öffentlicher Kriminalität einführt, die von Zeugen mit bescheinigter Glaubwürdigkeit erhoben werden, allerdings in einer als unprofessionell erachteten Weise. Wenn die Unterwerfung unter die gute Berufspraxis wichtiger wird als die eigentliche Suche nach der Wahrheit, ist das ein trauriger Tag für die Meinungsfreiheit.“ ■

Dirk Voorhoof
Universität Gent (Belgien)
& Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied
der Flämischen Medien-
regulierungsbehörde

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechts-sache Flux (Nr. 6) gegen Moldawien, Antrag Nr. 22824/04 vom 29. Juli 2008, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

EN

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Achte Mitteilung über Quoten nach der Fernsehrichtlinie

Am 22. Juli 2008 hat die Kommission ihre achte Mitteilung über die Wirkung der EU-Regelungen zur Förderung europäischer audiovisueller Werke veröffentlicht. Diese umfassen Art. 4 und 5 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (die revidierte Form der alten Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ – AVMD-Richtlinie). Gemäß Art. 4 der Richtlinie sind die Mitgliedsta-

ten verpflichtet sicherzustellen, dass Sender „im Rahmen des praktisch Durchführbaren“ einen großen Teil ihrer Sendezeit (abgesehen von der Zeit für Nachrichten, Sportereignisse, Spiele, Werbung, Teletextdienste und Teleshopping) für europäische Werke reservieren. Art. 5 legt fest, dass 10 Prozent dieser Zeit oder alternativ, nach Maßgabe des Mitgliedstaats, des Programmbudgets des Senders europäischen Werken von unabhängigen Produzenten zur Verfügung stehen muss. Die Richtlinie fordert einen zweijährlichen Bericht zur

Wirksamkeit dieser Bestimmungen auf der Grundlage von Informationen aus den Mitgliedstaaten. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die Jahre 2005–2006.

Die veröffentlichten Zahlen zeigen, dass die Sendezeit im EU-Durchschnitt im Jahr 2005 zu 63,52 Prozent und im Jahr 2006 zu 65,05 Prozent für europäische Werke verwendet wurde. Es kann also ein leichter Anstieg innerhalb des Berichtszeitraums verzeichnet werden, obwohl sich gleichzeitig im Vergleich zu früheren Berichten mittelfristig ein leichter Abwärtstrend verzeichnen lässt. Es hat sich jedoch offenbar ein mittelfristiger Durchschnittsanteil von 63 Prozent stabilisiert, ein deutlich höherer Prozentsatz als von der Richtlinie gefordert. Die durchschnittliche Sendezeit variierte je nach Mitgliedstaat, wobei der allgemeine Trend in 15 Staaten positiv und in zehn Mitgliedstaaten negativ war.

Beim Programmanteil der Werke unabhängiger Produzenten war eine Steigerung von 36,44 Prozent im Jahr 2005 auf 37,59 Prozent im Jahr 2006 zu verzeichnen – beide Zahlen liegen deutlich über dem von der Richtlinie festgelegten Mindestsatz. 18 Mitgliedstaaten haben den Anteil unabhängiger Werke bei über 25 Prozent stabilisiert, während nur ein Mitgliedstaat den Mindestanteil von 10 Prozent nicht erreichte. Im EU-Durchschnitt wurde neueren europäischen Werken unabhängiger Produzenten 2005 ein Anteil von 68,65 Prozent und 2006 von 66,75 Prozent eingeräumt und somit eine Stabilisierung auf einem sehr zufriedenstellenden Niveau erreicht.

Christina Angelopoulos
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● Achte Mitteilung über die Anwendung von Art. 4 und 5 der Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen“ – in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG – im Zeitraum 2005–2006, Brüssel, 22. Juli 2008, KOM(2008) 481 endgültig, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11385>

BG-ES-CS-DA-DE-ET-EL-EN-FR-GA-IT-LV-LT-HU-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-FI-SV

NATIONAL

BA – Die Auseinandersetzungen über das nationale Fernsehgesetz gehen weiter

Am 14. August 2008 ist das Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehdienst der Föderation Bosnien und Herzegowina in Kraft getreten (Amtsblatt der Föderation Bosnien und Herzegowina, Nr. 48, 2008). Obwohl der Rechtsrahmen für das öffentlich-rechtliche Fernsehen mit der Verabschiedung dieses Gesetzes eigentlich komplett ist, geht der Streit über diesen Mediensektor unvermindert weiter.

Hier die Fakten im Überblick: Es gibt in Bosnien insgesamt vier Gesetze, die das öffentlich-rechtliche Fernsehen regeln: das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Fernsehsystem von Bosnien und Herzegowina, das Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Fernsehdienst von Bosnien und Herzegowina, das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Fernsehen der Republik Srpska (Gesetz über RTRS) und das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Fernsehen der Föderation Bosnien und Herzegowina (Gesetz über RTV FbiH). Diese vier Gesetze bilden zusammen den Rechtsrahmen für das öffentlich-rechtliche Fernsehen in Bosnien und Herzegowina und müssen daher aufeinander abgestimmt werden.

Neben den Art. 4 und 5 hielt mit der neuen AVMD-Richtlinie im letzten Jahr der Art. 3i Einzug, der für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf allgemein eine Produktionsförderung und Zugangserleichterung für europäische Werke fordert. Eine unvollständige Liste von Mitteln, mit denen eine solche Förderung erreicht werden kann, wird von der Richtlinie vorgeschlagen, ohne dass jedoch eine Mindestgrenze angegeben wird. Bezeichnend ist jedenfalls der Hinweis des Berichts, die expandierende Landschaft der audiovisuellen Kommunikation habe für traditionelle Rundfunksender zu einem schwierigeren Umfeld für Investitionen in europäische Werke und deren Ausstrahlung geschaffen. Jedes Jahr drängen mehr Fernsehveranstalter mit ihren Programmen auf den europäischen Markt, wodurch es zu einer zunehmenden Fragmentierung des Fernsehpublikums kommt, und es entsteht die wirtschaftliche Notwendigkeit, billigere und leichter zugängliche Inhalte anzubieten.

Der Bericht basiert auf statistischen Daten, die die Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen und die Informationen über die Erreichung der notwendigen Quoten durch die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Rundfunksender enthalten. Der vorliegende Bericht ist der erste, in dem die Angaben der zehn im Jahr 2004 beigetretenen neuen EU-Mitgliedstaaten vorgestellt und bewertet werden. Das Arbeitsdokument der Dienststellen, das der Mitteilung beigelegt ist, enthält auch Informationen über die Situation in Rumänien und Bulgarien, den beiden neuen Mitgliedstaaten, die Anfang dieses Jahres in die EU aufgenommen wurden. Die beiden Länder waren nicht verpflichtet, Erklärungen abzugeben, gaben sie jedoch auf freiwilliger Basis ab. Für diesen Bericht wurden erstmalig auch Sender, die in *Digital Video Broadcasting-Handheld* (DVB-H) senden, in den eingereichten Unterlagen eines Mitgliedstaats aufgeführt. ■

Gemäß Art. 65 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen des Gesetzes über RTV FbiH wird die *Regulatorna agencija za komunikacije* (Regulierungsbehörde für Kommunikation – RAK) innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Liste von Bewerbern für den ersten Aufsichtsrat des RTV FbiH vorlegen.

Nach Ablauf der ersten Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates von RTV FbiH wird der Ausschuss für die Wahl und die Ernennung des Parlaments der bosnisch-kroatischen Föderation in Übereinstimmung mit Art. 25 des Gesetzes über RTV FbiH für die Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder zuständig sein.

In der Zwischenzeit hat der vorläufige Aufsichtsrat von RTV FbiH einen neuen Generaldirektor gewählt. Diese Wahl war notwendig geworden, nachdem der frühere Direktor zurückgetreten war. Dies hat ebenfalls zu Kontroversen im Hinblick auf die Auslegung der Bestimmungen von Art. 25 und Art. 65 dieses Gesetzes geführt.

Im Juli dieses Jahres hat das Parlament der *Republika Srpska* (Serbische Republik) einseitig Änderungen an dem Gesetz über RTRS vorgenommen. Geändert wurden die Bestimmungen, die das Verfahren für die Ernennung der Mitglieder des Aufsichtsrates von RTRS festlegen. Kurz danach änderte das Parlament der Föderation

tion ebenfalls das Fernsehgesetz für die Föderation Bosnien und Herzegowina und machte damit deutlich, dass es entschlossen ist, politischen Einfluss auf das öffentlich-rechtliche Fernsehen auszuüben. Diese Änderungen haben dazu geführt, dass die Rolle der RAK erheblich eingeschränkt wurde.

Es gibt noch ein weiteres Indiz für eine wachsende politische Einflussnahme. Das Parlament der Föderation Bosnien und Herzegowina hat die Leugnung des Geno-

Dusan Babic
Medienexperte, Sarajevo

● **Presseerklärung der Regulierungsbehörde vom 20. August 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10734>

BH

BG – Änderungen bei der Arzneimittelwerbung

2007 hat das bulgarische Parlament ein neues Gesetz über Arzneimittel in der Humanmedizin verabschiedet. Das Gesetz wurde im bulgarischen Amtsblatt Nr. 31 vom 13. April 2007 veröffentlicht.

Kapitel 11 dieses Gesetzes befasst sich mit der Werbung für Arzneimittel. Was genau unter „Werbung für Arzneimittel“ zu verstehen ist, wird in Art. 244 definiert: „alle Maßnahmen zur Information, Präsentation, Förderung oder Anpreisung von Arzneimitteln, welche zum Ziel haben, die Verschreibung, den Verkauf oder den Verbrauch von Arzneimitteln zu fördern und die an das Publikum gerichtet sind.“

Das Gesetz definiert auch eine Reihe besonderer Anforderungen, die der Inhalt der Arzneimittelwerbung erfüllen muss. Bei Verstoß gegen diese Anforderungen sieht das Gesetz für die Werbeaufraggeber Bußgelder zwischen BGN 10.000 und BGN 20.000 vor. Diese Bußgelder gelten auch für diejenigen, die die Ausstrahlung, Veröf-

Rayna Nikolova
Berater für elektronische
Medien, Sofia

zids von Srebrenica unter Strafe gestellt. Dieser Tatbestand wurde auch in das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Fernsehen in der Föderation Bosnien und Herzegowina aufgenommen. Art. 40 lit. b des Gesetzes über RTV FBiH schreibt ausdrücklich vor, dass das Verbot einer Leugnung des Genozids von Srebrenica in das Programm des Fernsehens der Föderation RTV aufgenommen wird. Die anderen drei Gesetze über das öffentlich-rechtliche Fernsehen PBS regeln Einschränkungen der Programminhalte, orientieren sich jedoch in der Regel an den grundlegenden internationalen Menschenrechtsdokumenten. ■

fentlichung oder Übertragung der Werbung erlaubt haben.

Im August 2008 wurde das Gesetz geändert und durch die beiden folgenden Bestimmungen ergänzt (Amtsblatt Nr. 71 vom 12. August 2008):

1. Personen, die für ein Produkt werben, das zur Vorbeugung, Diagnose oder Behandlung von Krankheiten dient, können mit einem Bußgeld zwischen BGN 10.000 und BGN 20.000 bestraft werden.
2. Personen, die als medizinische Sachverständige auftreten und direkt oder indirekt für ein Arzneimittel in den Printmedien oder den elektronischen Medien einschließlich Internet werben, können mit einem Bußgeld zwischen BGN 1.000 und BGN 5.000 bestraft werden. Im Wiederholungsfall wird ein Ordnungsgeld zwischen BGN 3.000 und BGN 10.000 verhängt.

Im Gegensatz zum Gesundheitsgesetz (Amtsblatt Nr. 70 vom 10. August 2004), das die direkte und indirekte Werbung für alkoholische Getränke regelt, enthält dieses Gesetz keine unterschiedlichen Vorschriften für die direkte und indirekte Werbung für Arzneimittel. ■

CZ – DVB-T-Umstellung geht weiter

Immer mehr Regionen Tschechiens empfangen Fernsehen digital. Bereits seit Anfang September übertragen die Sender Budějovice und Praha sowohl digitale als auch analoge TV-Signale. Haushalte, die diese Sender noch analog über Antenne empfangen, sollten bis April 2009 auf digitalen Empfang umstellen, da ab diesem Zeitpunkt nur noch der Empfang via DVB-T vorgesehen ist.

Im April 2009 werden außerdem weitere Regionen auf DVB-T umgestellt. Haushalte, die die Umstellung auf digitalen Empfang vornehmen müssen, werden über das DVB-T Bildschirm-Laufband auf die erforderliche Umstellung hingewiesen. Von den Sendern Budějovice und Praha werden die öffentlich-rechtlichen Kanäle CT 1 und CT 2 ab April 2009 nicht mehr analog gesendet. Haushalte, die von einem dieser Sender empfangen, müssen ihre Antennen auf alternative Sendeanlagen ausrichten.

Zuschauer, die Signale vom Sender Plzeň empfangen, haben bereits DVB-T-Empfang. Sie können sofort

Jan Fučík
Rundfunkrat, Prag

● **Nařízení vlády č. 161/2008 Sb. o technickém plánu přechodu (Verordnung Nr. 161/2008 Samm. zum Plan der technischen Umstellung)**

CS

auf das digitale Antennenfernsehen umsteigen und empfangen dann neben CT 1 und CT 2 auch CT 4 (Sport) und CT 24 (Nachrichten) sowie öffentlich-rechtlichen Hörfunk („öffentlich-rechtlicher Multiplex“).

„Antennenhaushalte“ in Mittel- und Südttschechien sollten ab April 2009 die digitalen TV-Signale der Sender Budějovice und Praha nutzen und ihre Geräte auf DVB-T umrüsten. Wer analog über Antenne empfängt, muss direkt auf DVB-T umstellen. Wer seine Fernsehsignale von einer der betroffenen Sendeanlagen bezieht, sieht in den Programmen Laufbänder eingeblendet. Diese informieren darüber, dass innerhalb der nächsten Wochen auf digitalen Empfang umgestellt werden muss.

Die beiden privaten tschechischen Fernsehstationen TV Nova und TV Prima unterstützen die Pläne zum Umstieg von analogem auf digitalen Fernsehempfang. TV Nova und TV Prima verzichten schrittweise auf ihre analogen Frequenzen, weil die frei werdenden Frequenzen zum Ausbau des digitalen Sendernetzes benötigt werden. Als Ausgleich dafür erhalten die privaten Fernsehstationen Lizenzen für zusätzliche Programme.

Bereits heute hat rund die Hälfte der tschechischen Bevölkerung Zugang zum digitalen Fernsehen. Die zurzeit noch parallel ausgestrahlten analogen Signale sollen bis 2012 schrittweise abgeschaltet werden. ■

DE – Bundesgerichtshof sieht Sammelaktion von Nestlé als zulässig an

Mit Urteil vom 17. Juli 2008 (AZ: I ZR160/05) hat der Bundesgerichtshof (BGH) über die Zulässigkeit von Sammelaktionen, die sich auch an Kinder und Jugendliche richten, entschieden.

Streitgegenstand war eine Werbeaktion der Firma Nestlé. Der Konzern hatte auf den Verpackungen seiner Schokoladenriegel Sammelpunkte angebracht. Jeweils 25 Sammelpunkte konnten bei einem Internet-Versandhändler als Warengutschein im Wert von EUR 5 eingelöst werden.

Da sich diese Werbeaktion auch an Kinder und Jugendliche richtete, erhob der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbr) gegen Nestlé Unterlassungsklage. Nach Ansicht des Verbands war die Aktion von Nestlé wettbewerbswidrig, da sie die Sammelbegeisterung von Kindern und Jugendlichen ausnutze und so irrationale Kaufentscheidungen dieser Personengruppen fördere.

Während erstinstanzlich der Klage stattgegeben wurde, sah das OLG Frankfurt am Main das Verhalten von Nestlé als mit dem Gesetz gegen den unlauteren

Wettbewerb (UWG) vereinbar an. Der BGH bestätigt nun diese Entscheidung.

Er stellt fest, dass Werbeaktionen, die die Unerfahrenheit jugendlicher Zielgruppen und Konsumenten ausnutzen, wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Käufergruppen unter Wettbewerbsgesichtspunkten unzulässig sind. Allerdings, so der BGH, sei nicht jede gezielte Beeinflussung Minderjähriger und nicht jede an Jugendliche gerichtete Sammel- oder Treueaktion per se wettbewerbswidrig. Für die Beurteilung ihrer Unzulässigkeit sei vielmehr auf einen durchschnittlich informierten und aufmerksamen jugendlichen Verbraucher abzustellen.

Da die wirtschaftlichen Konsequenzen der streitgegenständlichen Sammelaktion auch von Minderjährigen überblickt werden könnten, diese bezüglich des Produkts über ausreichende Marktkenntnisse verfügten, das beworbene Produkt auch während der Werbeaktion keinen Preisanstieg erfahren habe, sich ferner die Sammelaktion auch preislich im Rahmen des für einen Jugendlichen üblicherweise verfügbaren finanziellen Spielraums gehalten habe und die Teilnahmebedingungen für Minderjährige transparent gestaltet waren, sei die Aktion wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Rechtslage nach der EG-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken spielt bei der Entscheidung noch keine maßgebliche Rolle. ■

Nicole Spoerhase-Eisel
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Pressemitteilung des BGH vom 18. Juli 2008, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11408>

DE

DE – Entscheidungen zur Rundfunkgebührenpflicht für PC

Innerhalb weniger Wochen befassten sich verschiedene Gerichte mit der Frage der Rundfunkgebührenpflicht für beruflich genutzte internetfähige Personal Computer (PC). Kern der Entscheidungen ist § 5 Abs. 3 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags (RGebStV), der eine Befreiungsvorschrift für neuartige Rundfunkempfangsgeräte enthält.

Das Verwaltungsgericht (VG) Braunschweig entschied am 15. Juli 2008, dass ein gewerblich genutzter internetfähiger Computer nicht der Rundfunkgebührenpflicht unterliegt, wenn dieser in einer Privatwohnung betrieben wird und für die dort vorgehaltenen weiteren Rundfunkempfangsgeräte Rundfunkgebühren entrichtet werden.

Das VG Koblenz entschied mit Urteil vom 15. Juli 2008, dass ein Rechtsanwalt für seinen beruflich genutzten internetfähigen PC keine Rundfunkgebühr

entrichten müsse, da nicht davon ausgegangen werden könne, dass der PC eines Rechtsanwaltes bei beruflicher Nutzung typischerweise zur Rundfunkteilnahme verwendet werde. Vor dem Hintergrund des Grundrechts der Informationsfreiheit sei eine entsprechende verfassungskonforme Auslegung des Merkmals "zum Empfang bereithalten" erforderlich. Eine Rundfunkgebühr für einen von einem Rechtsanwalt ausschließlich beruflich genutzten PC widerspreche dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Das VG Ansbach urteilte am 10. Juli 2008, dass auch ein internetfähiger PC ein neuartiges Rundfunkempfangsgerät im Sinne des RGebStV darstelle, wobei es auf den Grund der Nutzung des PCs nicht ankomme, da ebenso wie bei Hörfunk- oder Fernsehgeräten allein die Möglichkeit zum Programmempfang eine Rundfunkgebührenpflicht entstehen lasse.

In Österreich verlangte jüngst Presseberichten zufolge der "Gebühren Info Service" (GIS) – nach dem Rundfunkgebührengesetz mit dem gesamten Rundfunkgebührenmanagement betraut) von einem Laptopbesitzer, der weder ein Radio- noch ein TV-Gerät besitzt, die Zahlung von Rundfunkgebühren. Begründet wurde dies mit dem Hinweis, dass er theoretisch via Internet fernsehen könne. Das zuständige Ministerium soll mittlerweile jedoch klar gestellt haben, dass nicht geplant sei, eine PC-Gebühr einzuführen. ■

Martin Kuhr
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Urteil des VG Braunschweig vom 15. Juli 2008 (Az: 4 A 149/07), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11409>

● Pressemitteilung des VG Koblenz vom 25. August 2008, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11410>

● Urteil des VG Ansbach vom 10. Juli 2008 (Az: AN 5 k 08.00348), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11411>

DE

DE – Bundeskartellamt beurteilt Vermarktungsmodell als nicht kartellrechtskonform

Am 23. Juli 2008 teilte das Bundeskartellamt (BKartA) der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL)

mit, dass das von der Liga für die Jahre 2009 bis 2015 vorgeschlagene Zentralvermarktungsmodell der Bundesliga-Übertragungsrechte mangels angemessener Verbraucherbeteiligung nicht kartellrechtskonform sei und daher, für den Fall, dass es umgesetzt werde, nicht

genehmigt werden könne.

Dabei empfehlen die Wettbewerbshüter, samstags vor 20 Uhr im frei empfangbaren Fernsehen (Free-TV), also an einem für weite Teile der Zuschauer zugänglichen Sendeplatz, eine Zusammenfassung der Spiele anzubieten.

Im Herbst 2007 hatte die DFL eine Agentur mit der Ausschreibung der Rechte beauftragt. Die Agentur hatte ihr für den Ausschreibungszeitraum Gesamterlöse in Höhe von EUR 3 Mrd. garantiert, eine Summe, die nach Auffassung der DFL nur mit Hilfe einer exklusiven Verwertung im Bezahlfernsehen erzielt werden kann. Die Liga befürchtet daher durch die vom BKartA vorgeschlagene Vermarktung hohe finanzielle Einbußen.

Ein Dilemma sieht die Liga darin, dass zurzeit in dieser Angelegenheit noch keine juristischen Schritte gegen die Wettbewerbshüter eingeleitet werden können, da es sich lediglich um eine „Empfehlung“ des BKartA handele. Um möglichst hohe Rechtssicherheit für die Einnahmen der Vereine zu erhalten, werde daher weiter

Nicole Spoerhase-Eisel
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• Pressemitteilung des BKartA vom 24. Juli 2008 zum Vermarktungsmodell der deutschen Fußballbundesliga, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11418>

DE

DE – Zehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft getreten

Zum 1. September 2008 ist in allen sechzehn deutschen Bundesländern der Zehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag (10. RÄStV) in Kraft getreten. Durch ihn werden vor allem die Medienaufsicht der Länder neu strukturiert (§§ 35 ff. Rundfunkstaatsvertrag – RStV) sowie neue Zugangsvorschriften und Regeln für Plattformbetreiber eingeführt (§§ 50 ff. RStV). Neu ist auch eine Regelung zur Durchführung von Gewinnspielen (§ 8a RStV).

Die Zulassung privater Rundfunkveranstalter mit bundesweit ausgestrahltem Programm – hierzu gehören etwa RTL, PRO7 oder SAT.1 – und die Aufsicht über die Einhaltung der medienrechtlichen Bestimmungen durch diese obliegt künftig nicht mehr der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt, sondern einer neuen, zentralen Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1 und 7 RStV. Die Umsetzung der Beschlüsse erfolgt weiterhin durch die jeweils zuständige Landesmedienanstalt.

Die bislang aus sechs unabhängigen Experten bestehende Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) wird um sechs weitere Mitglieder erweitert, die sich aus den Reihen der Landesmedienanstalten rekrutieren (§ 35 Abs. 5 RStV). Der Vorsitz der KEK wird jedoch aus weiterhin von einem der Experten wahrgenommen. Dennoch wurde im Vorfeld Kritik laut, die KEK mutiere durch die Erweiterung von einer reinen Sachverständigenkommission zu einem politischen, in Sachfragen geschwächten Gremium.

Neben der ZAK und der KEK werden den Landesmedienanstalten mit der Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) und der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) nach § 35 Abs. 2 RStV zwei weitere

an Alternativmodellen gearbeitet, die den vom BKartA gestellten Anforderungen möglichst nahe kämen. Ein dem Amt bereits Mitte Juli vorgelegter Kompromissvorschlag der Liga, der die Übertragung eines Live-Spiels sonntags an geraden Spieltagen, ein Vorziehen der Highlight-Berichterstattung der 1. und 2. Liga am Sonntag sowie eine zeitnahe Highlight-Berichterstattung des Freitagsspiels im Free-TV vorsah, bewerteten die Wettbewerbshüter in oben genannter Entscheidung als nicht ausreichend, um „Preiserhöhungsspielräume für das Pay-TV zu begrenzen“.

Die Behörde sieht der Vorlage eines neuen Zentralvermarktungsmodells durch die Liga mit Zuversicht entgegen. Die DFL sei ausreichend professionell, um mit den ihr gestellten Vorgaben umzugehen.

Demgegenüber hat das BKartA nach Medienberichten keine Einwände gegen die Zentralvermarktung des DFB-Pokals, da eine umfangreiche und zeitnahe Berichterstattung über die Höhepunkte der Fußballspiele im Free-TV gewährleistet sei. In dieser Saison werden alle Spiele des DFB-Pokals erstmals vom Bezahlsender Premiere ausgestrahlt; zusätzlich werden in jeder Pokalrunde einzelne Spiele live übertragen und eine ausführliche Berichterstattung über alle Spiele im Free-TV ausgestrahlt. ■

zentrale Organe zur Verfügung stehen. Sie sollen die Landesmedienanstalten bei der Belegung von Übertragungskapazitäten und Plattformen sowie im Bereich des Jugendmedienschutzes unterstützen.

Der Bereich der Zugangsregulierung wird durch den 10. RÄStV komplett neu geordnet. Die bedeutendste Änderung ist die Einführung des neuen Begriffs des Plattformanbieters (§ 2 Abs. 2 Nr. 10 RStV) sowie der zugehörigen Regelungen der §§ 52 ff. RStV, die für Plattformanbieter auf allen digitalen Übertragungswegen gelten. Von wesentlichen Bestimmungen wie etwa über die Belegung der Plattformen, die technische Zugangsfreiheit und Entgelte (§§ 52b bis 52e RStV), sind allerdings Plattformen in offenen Netzen wie dem Internet dann ausgenommen, wenn sie dort über keine marktbeherrschende Position verfügen. Auch für Plattformen, die nur ein zulässiges Gesamtangebot unverändert weiterleiten, sowie Plattformen mit zahlenmäßig beschränktem Nutzerkreis gelten diese Vorschriften nicht. Für Fragen des diskriminierungsfreien Zugangs und die Plattformregulierung ist nunmehr die ZAK zuständig. Sie löst in diesem Bereich die bisher damit betraute Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang (GSDZ) ab. Deren bisheriger Vorsitzender wird als Beauftragter für zugehörige Fragen fungieren. Die nach § 53 RStV zu erlassende, konkretisierende Plattformsatzung soll Presseberichten zufolge bis Anfang 2009 in Kraft gesetzt werden.

Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele sind gemäß § 8a RStV auch weiterhin zulässig, unterliegen allerdings fortan dem Gebot der Transparenz und des Teilnehmerschutzes. So muss im Programm über die Kosten der Teilnahme und die Spielgestaltung informiert werden. Pro Teilnahme dürfen maximal EUR 0,50 verlangt werden. Zudem müssen die Belange des Jugendschutzes gewahrt werden.

Sebastian Schweda
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Schließlich wird § 8 Abs. 4 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) durch Art. 5 des 10. RÄStV

• **Zehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Dezember 2007, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11407>

DE

EE – Änderung des Rundfunkgesetzes

Am 18. Juni hat das Parlament der Republik Estland die Änderung des Rundfunkgesetzes verabschiedet, die am 1. Juli 2008 in Kraft trat. Eine der wichtigsten Bestimmungen der Änderung ist die Festlegung des 1. Juni 2010 als Datum für die Abschaltung des analogen Fernsehnetzes. Die anderen wichtigen Punkte betreffen die Sendelizenzen für private Kanäle. Die zentralen Bestimmungen des Gesetzentwurfs zur Änderung des Rundfunkgesetzes stehen im Zusammenhang mit der Schaffung günstigerer Bedingungen bei der Umstellung von analogem terrestrischen Rundfunk auf digitalen Rundfunk für die Privatsender Kanal2 (der dem norwegischen Medienkonzern Schibsted gehört) und TV3 (der zur schwedischen Modern Times Group gehört).

Die letzte Änderung des Rundfunkgesetzes, die Anfang 2002 verabschiedet worden war, sah die Aufteilung der kommerziellen Fernsehlandschaft in Estland zwischen zwei nationalen Privatsendern vor. Die Änderung beendete die Werbung im öffentlich-rechtlichen Sender Eesti Televisioon (ETV) zum 1. Juli 2002 und begrenzte die Zahl der Lizenzen für nationale Privatsender auf zwei. Nach dem bestehenden Rundfunkgesetz sind nationale und internationale Lizenzen für analoge Fernsehnetze gebührenpflichtig. Zur Zeit der Verabschiedung des Gesetzes lag die Lizenzgebühr für das nationale Fernsehen bei EEK 15 Mio. pro Jahr. Mit der Änderung des Rundfunkgesetzes von 2003 wurde die Rundfunkgebühr zum 1. Januar 2005 auf EEK 20 Mio. pro Jahr erhöht. Jedes Kalenderjahr erfolgte eine Erhöhung um EEK 1,25 Mio.. 2008 zahlte jeder Privatsender EEK 23,750 Mio. für seine Sendelizenz an den Staat. 2009 hätte die Gebühr für die nationale Sendelizenz EEK 25 Mio. betragen, 2010 bereits EEK 26,25 Mio..

Die neue Änderung des Rundfunkgesetzes schaffte die Gebühren für die Sendelizenzen zum 1. Januar 2009 ab. Der Staat hat den Privatsendern somit für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 1. Juni 2010 eine Steuererleichterung von insgesamt EEK 76,250 Mio. zugestanden. Diese medienpolitische Entscheidung unterstreicht die Stellung der Privatsender. Gleichzeitig sei daran erinnert, dass der Staat jahrelang keine Garantie für die ausreichende Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegeben hat. Dabei hatte das Parlament 2005 die Veröffentlichung des Dokuments „Gemeinsame Entwicklungsagenda für ETV und Eesti Raadio (ER) für 2006-2008“ genehmigt. Dieses Dokument definierte die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von 2005 bis 2008 und legte die notwendige Finanzierung fest. Jahr für Jahr wurde die notwendige Verteilung der EEK 50 Mio., die für die Ein-

dahingehend geändert, dass die Landesrundfunkanstalten bzw. die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) personenbezogene Daten künftig auch von privaten Stellen ohne Kenntnis der Betroffenen einholen dürfen, sofern die Datenbestände geeignet sind, Rückschlüsse auf die Gebührenpflicht zuzulassen. ■

richtung des zweiten Kanals von ETV nötig gewesen wäre, verschoben.

In der Erläuterung zu dem Gesetz begründete das Kulturministerium die Streichung der Sendelizenzgebühren für analog sendende Privatsender mit den größeren technischen Ressourcen, die der terrestrische digitale Sendebetrieb erfordert (einschließlich der Möglichkeit mehrere Kanäle auszustrahlen) und der neuen Lage auf dem Werbemarkt, die durch die Vielzahl (privater) Fernsehsender entstanden sei. Die Änderung garantiert die Gleichbehandlung von terrestrisch analog und terrestrisch digital sendenden Privatsendern. Die Sendelizenzen für die Nutzung des terrestrisch-digitalen Fernsehnetzes sind gebührenfrei.

§ 1 Abs. 7 des Gesetzentwurfs befasst sich mit den Unterschieden im Fernsehnetz zwischen den aktuellen Inhabern von Sendelizenzen. Die Lizenzen der Fernsehorganisationen, die zurzeit mit den geltenden nationalen Sendelizenzen für analoges Fernsehen operieren, laufen zum 1. Oktober 2009 aus. Da analoge Übertragungen nur noch bis zum 1. Juni 2010 möglich sein werden, hat es der Gesetzgeber nicht für sinnvoll erachtet, dem Diktat des Gesetzes zu folgen und eine neue Ausschreibung kurzfristiger Lizenzen für analoge Fernsehübertragungen durchzuführen. Aus diesem Grund wird die Gültigkeit dieser Sendelizenzen durch das Gesetz ausnahmsweise bis zum Ende der analogen Übertragungen am 1. Juni 2010 verlängert.

Als erhebliches Zugeständnis an die Wünsche der Eigentümer von Kanal2 und TV3 erhalten die beiden derzeit ausgestrahlten nationalen privaten Fernsehkanäle im Rahmen der Änderung ausnahmsweise auch ohne Ausschreibung nationale Fernsehlicenzen für digitale Übertragungen für die anschließenden fünf Jahre vom 1. Juni 2010 (Beginn der Abschaltung der analogen Übertragung) bis zum 1. Januar 2015.

Neben den medien- und wirtschaftspolitischen Entscheidungen legt die Gesetzesänderung die Bedingungen für die Weiterverbreitung im frei empfangbaren Rundfunknetz für diejenigen Fernsehsender fest, die mit lokalen und regionalen oder befristeten Sendelizenzen operieren, und untersagt in diesem Rundfunknetz die Weiterverbreitung der Programme, die im Rahmen von Sendelizenzen mit Zugangskontrolle ausgestrahlt werden.

Außerdem kamen zusätzliche Bedingungen für die Erteilung von Lizenzen für das Kabelnetz hinzu, die die Vorlage von Informationen über das geplante Programm und das Investitionsprogramm sowie die Quelle von Geldmitteln und Finanzgarantien bei der Beantragung von Lizenzen betreffen. Diese Bedingungen tragen zu einer größeren Transparenz der Angaben im Antrag bei und sorgen für mehr Informationen bei der Antragsbearbeitung. Gleichzeitig bleibt die einfachere und flexiblere Anordnung für die Lizenzvergabe erhalten, da diese ohne Ausschreibung erfolgt. ■

Andres Jõesaar
Rundfunkrat,
Öffentlich-rechtlicher
estnischer Rundfunk
& Institut für
Journalismus und
Kommunikation,
Universität Tartu

• **Ringhäälinguseaduse muutmise seadus. 27. juuni 2008 (Änderung des Rundfunkgesetzes, 27. Juni 2008), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11373>

ET

ES – Analoge Abschaltung in Soria erfolgt

In der Provinz Soria (Autonome Gemeinschaft Kastilien-León) wurde die Fernsehausstrahlung am 23. Juli 2008 um 12.00 Uhr auf Digitaltechnik umgestellt. Soria ist damit die erste spanische Provinz, die die vollständige Abschaltung der analogen terrestrischen Fernsehplattform erreicht hat. Das Pilotprojekt von Soria kam mehr als 51.000 Einwohnern – 54 Prozent der Bevölkerung der Provinz – und etwa 18.500 Haushalten zugute.

Die Stadt Soria wurde 2005 für ein DVB-T-Pilotprojekt ausgewählt, bei dem mögliche Umsetzungsprobleme entdeckt werden sollten. Im Oktober 2006 wurde bestätigt, dass die Abschaltung in der Provinz 2008 stattfinden würde, und im September 2007 wurde das Projekt in den vom Kabinett verabschiedeten Nationalen Plan für den Übergang zum digitalen terrestrischen Fernsehen aufgenommen.

Der Zeitplan sieht vor, dass die analoge Abschaltung in vier Phasen von 2008 bis April 2010 stattfindet. Die Umstellung wird schrittweise in den 73 technischen Bereichen erfolgen, in die der Nationale technische Plan für DVB-T das Land unterteilt (siehe IRIS 2005-9: 9). Die

Trinidad García Leiva
Universität Carlos III,
Madrid

● **Acuerdo del Consejo de Ministros por el que se aprueba el Plan Nacional de Transición a la Televisión Digital Terrestre, 7 de septiembre de 2007 (Entscheidung des Ministerkabinetts zur Genehmigung des Nationalen Plans für den Übergang zum digitalen terrestrischen Fernsehen, 7. September 2007), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11374> (ES)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11375> (EN)

ES-EN

● **Ayuda para la adquisición de decodificadores digitales y la adaptación de las antenas en Soria. Ayuda de Estado N 103/2007. Diario Oficial de la Unión Europea, 2007/C 262/01 (Staatliche Beihilfe zum Kauf digitaler Receiver und zur Anpassung von Antennen in Soria. Staatliche Beihilfe Nr. 103/2007, Amtsblatt der Europäischen Union, 2007/C 262/01), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11376>

ES

FR – Urteil des Obersten Revisionsgerichts im Fall Mulholland Drive

Der Fall Mulholland Drive, in der intensiv über die Zulässigkeit des Herunterladens aus dem Internet zum Zwecke der Privatkopie debattiert worden war und die die Problematik um diese neue Art der Vorgehensweise deutlich illustriert, hat ihren Abschluss gefunden. Am 19. Juni 2008 sprach die *Cour de cassation* (Oberstes Revisionsgericht) ihr Urteil und beendete damit den Streit um die Rechtsnatur der Privatkopie: Diese stellt kein Recht dar, sondern eine „gesetzliche Ausnahme vom Grundsatz des Verbots von vollständigen oder teil-

Aurélie Courtinat
Légipresse

● **Oberstes Revisionsgericht, 1. Zivilkammer, 19. Juni 2008, M. Perquin, UFC Que choisit gegen die Gesellschaft Universal Pictures Vidéo France u. a.**

FR

FR – Gerichtssanktionen gegen digitale Onlinevideoaufzeichnung

Auf einer Internetseite wurde angemeldeten Fernsehzuschauern die Möglichkeit geboten, auf Anfrage eine Kopie von Fernsehsendungen nur eine Stunde nach deren Ausstrahlung anzusehen. Digitale Onlinevideo-

Bereiche fassen insgesamt 90 Übergangsjahre zusammen, von denen jedes einzelne eine bestimmte Anzahl von Einwohnern betrifft. Die Abschaltung in der Provinz Soria ist Teil der ersten Phase, die 1 Prozent der Gesamtbevölkerung betrifft. Stichtag ist der 31. Dezember 2008. Daher fand der erste Versuch bereits im April in der Gemeinde A Fonsagrada (Galicien) statt, obwohl die Provinz Soria bei der vollständigen Umschaltung an erster Stelle steht.

Das Pilotprojekt in Soria wurde mit einem von der Europäischen Kommission bewilligten jährlichen Hilfsbudget von insgesamt EUR 1 Mio. entwickelt. Das Ministerium für Industrie, Tourismus und Handel erhielt am 25. September 2007 die Erlaubnis zur Vergabe von Subventionen, um den Kauf von MHP-Digitalrezipienten (*Multimedia Home Platform*) und die Anpassung von Gemeinschaftsantennen finanziell zu unterstützen. Die Bürger hatten bis zum 30. Juni 2008 Zeit, um EUR 60 für den Kauf eines Receivers EUR 15 für dessen Installation zu beantragen. Die Umstellung von Gemeinschaftsantennenanlagen konnte mit EUR 450 je Gebäude bezuschusst werden. Außerdem verteilte der DVB-T-Förderverband Imulsa TDT über die Caritas und das Rote Kreuz kostenlose Set-Top-Boxen an Haushalte mit geringem Einkommen.

Während der Umstellungsphase fand eine Aufklärungskampagne statt, um die Bürger auf den Wechsel vorzubereiten. Seit Februar 2007 lag der Schwerpunkt darauf, die Haushalte über die Vorteile von DVB-T, die notwendige Aufrüstung der Geräte und das bestehende Hilfsprogramm zu informieren. Die Maßnahmen umfassten Karten zur Reichweite, Broschüren und Werbung in den regionalen Medien, die Gestaltung einer Internetseite (www.soriadt.es) sowie die Eröffnung von zwei Informationszentren in der Region (Soria und Almazán). ■

weisen Reproduktionen eines geschützten Werks ohne Zustimmung des Urheberrechtsinhabers“. Die Ausnahmeregelung für Privatkopien kann demnach zur Verteidigung gegenüber dem Vorwurf der Raubkopie angeführt werden; da sie jedoch kein Recht darstellt, nicht Gegenstand einer Hauptklage sein. Das Gericht fügt hinzu, die aufgrund technischer Schutzvorrichtungen bestehende Unmöglichkeit, eine Privatkopie einer DVD anzufertigen, stelle kein wesentliches Merkmal des Guts dar, über das der Hersteller und Verkäufer gemäß Art. L.111-1 des Verbraucherschutzgesetzes im Vorab zu informieren habe; aus diesem Grund lehnt das Gericht den vom Nutzer der DVD eingebrachten Einspruch und die ursprünglich von einem Verbraucherschutzverband angestrebte Klage ab. ■

aufzeichnung oder unzulässige Profitgier mit dieser Technologie? Am 6. August 2008 fällte das Pariser *Tribunal de grande instance* (Landgericht – TGI) sein Urteil. Insbesondere die Fernsehsender M6 und W9 hatten das Gericht mit der Begründung angerufen, dieser Dienst stelle eine unmittelbare Konkurrenz zu ihrem Catch-up TV und damit eine Verletzung der Rechte dar, die sie auf

die aufgezeichneten Werke erworben hatten. Das Gericht sollte somit über die Rechtsnatur des beanstandeten Dienstes urteilen. Das Catch-up TV ist eine neue Möglichkeit zur Förderung von Programmen und Sendern, auf die viel Hoffnung gesetzt, in die aber auch viel Geld investiert wird. Die Abtretung der Rechte an den über die Sender ausgestrahlten Werken beinhaltet nunmehr auch deren Ausstrahlung im Catch-up TV und damit eine Werterhöhung. Die Konkurrenz, die mit einer Dienstleistung wie der digitalen Onlinevideoaufzeichnung entsteht, ist den Sendern somit ein Dorn im Auge. Im vorliegenden Fall hatte die Internetseite nicht

Aurélié Courtinat
Légipresse

● TGI Paris, 6. August 2008, Métropole Télévision u. a. gegen Wizzgo, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11417>

FR

FR – Strenger Beschluss des CSA betreffend speziell für Kleinkinder konzipierte Fernsehsendungen

Unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme des Gesundheitsministeriums vom 16. April 2008 über die Auswirkungen von Fernsehsendungen auf Kleinkinder hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) gemäß seinem im Rahmen von Art. 1 und 15 des Gesetzes vom 30. September 1986 bestehenden Auftrag, Kinder und Jugendliche zu schützen, am 22. Juli 2008 einen Beschluss gefasst, der Kinder unter drei Jahren vor den Folgen des Fernsehkonsums schützen soll.

Die Stellungnahme des Gesundheitsministeriums basiert auf zwei Expertenberichten, die sich gegen die Ausstrahlung von speziell auf Kleinkinder unter drei Jahren ausgerichtete Fernsehsendungen aussprechen. Es wird empfohlen, dass den betroffenen Sendern untersagt werden solle zu behaupten, die speziell für Kleinkinder konzipierten Fernsehsendungen seien gut für die kindliche Gesundheit und Entwicklung, da es wissen-

Aurélié Courtinat
Légipresse

● Beschluss vom 22. Juli 2008 des CSA zum Schutz von Kleinkindern unter drei Jahren vor den Auswirkungen von Fernsehkonsum, insbesondere in Bezug auf speziell für Kleinkinder konzipierte Sender, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11415>

FR

FR – Stand der Reform des französischen audiovisuellen Sektors

Nach der Ankündigung vom 8. Januar 2008 durch den französischen Präsidenten, die gesamte Werbung in allen öffentlich-rechtlichen Fernsehkanälen abschaffen zu wollen, hat sich die aus Parlamentariern und Berufsfachleuten zusammengesetzte Kommission Copé mit dieser Frage befasst. Nach viermonatigen Anhörungen hat die Kommission einen Bericht erstellt, in dem befürwortet wird, ab 2009 die Werbung in den öffentlich-rechtlichen Sendern nach 20.00 Uhr schrittweise abzuschaffen. Neben diesen Vorschlägen wurden auch einige besondere Wünsche des Präsidenten aufgenommen, die den Anstoß zu dieser Reform gegeben hatten. In diesem Sommer wurden im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung der Wirtschaft (*Loi sur la modernisation de l'éco-*

die Rechte an den Werken erworben, deren Kopien sie zur Verfügung stellte, erhob aber mit der digitalen Onlinevideoaufzeichnung Anspruch auf die Ausnahme der Privatkopie, die Hersteller und Nutzer von Aufnahmegeräten wie Video- oder DVD-Rekordern vor jeglicher Strafverfolgung schützt. Im Bewusstsein der Bedeutung dieses Falls erklärte das Gericht, es sei untersagt, wirtschaftliches Vermögen auf der Grundlage von Kopien von Werken oder audiovisuellen Programmen, für die der Inhaber der Rechte am geistigen Eigentum nicht vergütet werde, zu schaffen oder sich anzueignen. Die Internetseite wurde somit für gesetzeswidrig erklärt und darf ihre Tätigkeit nicht mehr fortsetzen, ohne im Vorwege die Rechte erworben oder mit den Rechteinhabern, in diesem Fall mit den Fernsehsendern, verhandelt zu haben. ■

schaftlich nicht erwiesen sei. Vielmehr raten die Experten bei Kindern unter drei Jahren vom Fernsehkonsum ab.

Unter Bezugnahme auf diese Stellungnahme hat der CSA die Fernsehsender aufgefordert, die Fernsehzuschauer über die schädlichen Auswirkungen von Fernsehen für Kinder aufzuklären. Der CSA fordert eine regelmäßige Warnung auf den Bildschirmen sowie auf allen verfügbaren Kommunikationsträgern und in den allgemeinen Geschäfts-, Kauf- und Abonnementbedingungen für Angebote, die Fernsehsendungen speziell für Kleinkinder unter drei Jahren beinhalten. Ohne Rücksicht auf die Belange dieser Dienste begnügt sich der CSA nicht damit, Werbung für den nicht belegten erzieherischen oder pädagogischen Nutzen zu untersagen. Er startet zudem eine jährliche Sensibilisierungskampagne für die Zuschauer, die über die Gefahren aufgeklärt und insbesondere darauf aufmerksam gemacht werden sollen, dass Fernsehprogramme generell nicht für Kleinkinder geeignet sind und die Entwicklung des Kindes sogar beeinträchtigen können. Um sicherzugehen, dass der Beschluss auch umgesetzt und befolgt wird, will der CSA jedes Jahr den Bericht, den ihm die Anbieter und Vertreter dieser Dienste vorlegen, eingehend prüfen. ■

nomie – LME) die für die digitalen Sender geltenden Konzentrationsgrenzen gelockert. Die France Télévisions zugesagten Finanzhilfen zum Ausgleich der durch die Reform erlittenen Verluste wurden Ende August bewilligt. Zurzeit wird an einem Gesetzestext sowie an Verordnungsentwürfen gearbeitet, die am 8. Oktober dem Ministerrat zur Zustimmung vorgelegt werden sollen. Die weitere Prüfung des „audiovisuellen Pakets“, das zudem die Umsetzung der europäischen AVMD-Richtlinie umfasst, soll in der zweiten Oktoberhälfte durch das Parlament erfolgen. Mit dem audiovisuellen Paket soll insbesondere das Werbevolumen bei den Privatsendern erhöht und ihnen im weiteren Verlauf die Erlaubnis für eine zweite Werbeunterbrechung bei Filmen erteilt werden, um so das durch die Reform freigewordene Werbevolumen aufzufangen. Zur Berechnung des Werbevolumens soll dabei vom Grundsatz der „glei-

Aurélié Courtinat
Légipresse

tenden Stunde“ auf das Prinzip der „vollen Stunde“ gewechselt werden. Es ist damit zu rechnen, dass der Text noch mehrfach geändert und mehrmals zwischen den beiden Kammern hin und her gereicht werden wird. Die bis Ende 2008 eingeräumte Frist wird eine beschleunigte Redaktion des Gesetzestextes und der Diskussionen erfordern. Um die Werbung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen abzuschaffen, müssen das Gesetz zur

Änderung des Gesetzes vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit sowie Anwendungsverordnungen verabschiedet werden. Zudem muss die Regierung nach der Verhandlung dieser Texte im Parlament sowie möglichen Protestbewegungen die notwendige Zeit zu ihrer Verkündung und Unterzeichnung mit einkalkulieren. Der zeitliche Rahmen für diese Reform ist demnach knapp bemessen. ■

GB – Co-Regulierer fordert Absetzung der Werbung für iPhone

In Großbritannien hat das *Office of Communications* (britische Regulierungsbehörde für den Kommunikationsbereich – Ofcom) die Regulierung des Inhalts von Rundfunkwerbung an die *Advertising Standards Authority* (Behörde für Werbestandards – ASA) delegiert, die von der Industrie selbst eingerichtet wurde. Die ASA erhielt Beschwerden von zwei Zuschauern, dass eine Fernsehwerbung von Apple für das iPhone irreführend sei und gegen drei Bestimmungen des *Advertising Standards Code* (Werberichtlinien) verstoße, nach denen Werbung nicht irreführen und keine Behauptungen ohne objektiven Beweis aufstellen darf und keine Produktfähigkeiten angedeutet werden dürfen, die im normalen Gebrauch nicht realisierbar sind.

Die Werbung zeigte einen Finger, der das iPhone dafür benutzte, verschiedene Internetseiten aufzurufen; eine Stimme sagte dazu: „Du weißt nie, welchen Teil des Internets du brauchen wirst“ und „Alle Teile des Internets sind auf dem iPhone“. Die Beschwerdeführer wiesen darauf hin, dass das iPhone weder Flash noch

Java unterstütze, beides feste Bestandteile vieler Internetseiten.

Laut Apple besteht der Vorteil des iPhone darin, dass es alle Internetseiten zur Verfügung stelle und nicht nur die von Diensteanbietern ausgewählten oder vereinfachte WAP-Seiten (*Wireless Application Protocol*). Der Hinweis auf „alle Teile des Internets“ beziehe sich auf die Verfügbarkeit von Internetseiten, nicht auf alle Aspekte der Funktionalität, die auf allen Internetseiten zur Verfügung stehe. Die Entscheidung, Flash oder Java nicht anzubieten, hindere den iPhone-Nutzer nicht daran, auf jeden Teil des Internets zuzugreifen, sondern lediglich am Zugriff auf bestimmte Inhalte, die mit Fremdtechnologie arbeiten.

Nach Auffassung der Behörde impliziert die Behauptung jedoch, dass die Nutzer in der Lage seien, auf alle Internetseiten zuzugreifen und in ihrer Gesamtheit anzusehen. Da die Werbung auf die Einschränkungen nicht hingewiesen habe, würden die Zuschauer erwarten, den gesamten Inhalt einer Internetseite so sehen zu können, wie sie es normalerweise auf einem Personal Computer (PC) können, und nicht bloß die Möglichkeit, die Internetseite zu erreichen. Daher habe die Werbung einen irreführenden Eindruck von den Internetfähigkeiten des iPhone vermittelt und gegen die drei Bestimmungen der Richtlinien verstoßen. Die Werbung darf in ihrer derzeitigen Form nicht mehr gesendet werden. ■

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

• **Advertising Standards Authority (Behörde für Werbestandards) „ASA Adjudications – Apple (UK) Limited“, 27. August 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11377>

EN

GB – Regulierer verhängt gegen die BBC Geldbußen wegen Gewinnspielen in acht Sendungen

Im Vereinigten Königreich gab es kürzlich eine Reihe von ernsthaften Skandalen bei der Durchführung von Gewinnspielen, bei denen die Teilnehmer Mehrwertnummern anrufen mussten (siehe IRIS 2007-8: 11, IRIS 2007-10: 15, IRIS 2008-2: 13 und IRIS 2008-7: 13). Das jüngste Beispiel betraf keinen privaten Sender, sondern die BBC: Das *Office of Communications* (britische Regulierungsbehörde für den Kommunikationsbereich – Ofcom) belegte den öffentlich-rechtlichen Sender mit Geldbußen in Höhe von insgesamt GBP 400.000 wegen Fehlverhaltens bei Gewinnspielen in acht Fernseh- und Radiosendungen. Die Gewinnspiele verstießen alle gegen die Regelung 2.11 des *Broadcasting Code* (Rundfunkordnung) des Ofcom, nach der Gewinnspiele fair ausgetragen werden müssen.

Das erste Beispiel aus dem Fernsehbereich war „Comic Relief“, eine große und sehr bekannte Sendung, in der für wohltätige Zwecke gesammelt wird. Es wurden fünf Teilnehmer für ein Gewinnspiel benötigt. Als nur zwei Teilnehmer verfügbar waren und falsche Antworten gaben, ließ sich der Aufnahmeleiter anrufen, ging auf

Sendung und gewann selbst das Gewinnspiel. Die Geldbuße betrug GBP 45.000. In „Sport Relief“ wurde ein Notplan genehmigt, nach dem ein Produktionsassistent als Gewinner einspringen sollte, falls keine engere Auswahl möglicher Gewinner für die Teilnahme an dem Live-Gewinnspiel vorhanden sein sollte. Als aufgrund eines technischen Problems keine Anrufer teilnehmen konnten, ging der Assistent auf Sendung und wurde zum Gewinner erklärt. Die Geldbuße betrug hier wiederum GBP 45.000. Als bei „Children in Need“, einer weiteren regelmäßigen Sendung, in der Geld für gute Zwecke gesammelt wird, keine Anrufer zur Verfügung standen, weil die Vereinbarungen mit einem lokalen Callcenter nicht kommuniziert worden waren, wurde ein fiktiver Name eingeblendet und als Gewinner bestätigt. Die Geldbuße lag bei GBP 35.000. Bei der Kindersendung „TMI“ führte ein Problem bei der Kontaktierung potenzieller Gewinner dazu, dass ein Mitarbeiter die Rolle eines Teilnehmers übernahm und gewann. Die Geldbuße betrug GBP 50.000.

Im Radio wurden in der „Liz Kershaw Show“ in bis zu 17 vorproduzierten Sendungen, die aber als „live“ ausgestrahlt wurden, Zuhörer zur Teilnahme an Gewinnspielen ermuntert, bei denen sie nicht gewinnen konn-

ten. Mitglieder des Produktionsteams wurden als Gewinner ausgegeben oder präsentierten fiktive Gewinnernamen. Die Geldbuße lag in diesem Fall bei GBP 115.000. Im Fall der „Russell Brand Show“ wurde eine Geldbuße über GBP 17.500 für einen Einzelfall eines ähnlichen Fehlverhaltens verhängt. In der „Clare McDonnell Show“ erfand das Produktionsteam in einer nicht genannten Anzahl von Sendungen die Namen der Gewinner, wenn nicht genügend richtige Antworten vorlagen. Manchmal wurden auch tatsächlichen Gewinnern die Preise nicht zugestanden, mit der Begründung,

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● **Ofcom, Notice of Sanction: British Broadcasting Corporation (Sanktionsmitteilung: BBC), Broadcast Bulletin, Nr. 115, 11. August 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11378>

EN

GB – Der neue Werbekodex des Ofcom tritt in Kraft

Nach dem Erlass der AVMS-Richtlinie begann das *Office of Communications* (britische Behörde für den Kommunikationsbereich – Ofcom) im März 2008 mit einer vollständigen Überarbeitung ihrer „*Rules on the Amount and Distribution of Advertising*“ (Regeln für den Umfang und den Vertrieb von Werbung – RADA). Die neuen Regeln sollten knapper und einfacher sein.

Die Änderungsvorschläge, die in den überarbeiteten Kodex aufgenommen werden, umfassen unter anderem: (i) die Abschaffung der „20-Minuten-Regel“ (derzeit müssen zwischen zwei Werbeunterbrechungen mindestens 20 Minuten liegen) und (ii) die Abschaffung oder Liberalisierung der Werbestandards für besondere

David Goldberg
deeJgee
Research/Consultancy

● **Code on the Scheduling of Television Advertising – Revised rules on the scheduling of advertisements, (Kodex über die Fernsehwerbung – geänderte Regeln für die Platzierung von Werbeblöcken), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11388>

● **Ofcom publishes a new Advertising Code (Juni 2008) (Ofcom veröffentlicht einen neuen Werbekodex), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11389>

● **Review of television advertising and teleshopping regulation: Proposals on advertising distribution, and options for the amount of advertising and teleshopping (März 2008), (Überarbeitung der Vorschriften für die Fernsehwerbung und Teleshopping: Vorschläge über die Verteilung der Werbeblöcke und Optionen für den Umfang der Werbung und von Teleshopping), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11390>

EN

GR – Nationale Regulierungsbehörde verhängt Ordnungsgeld gegen griechische Fernsehsender

Der *Ethniko Symvoulío Radiotileorasis* (Nationaler Rundfunkrat – ESR) erließ kürzlich drei wichtige Entscheidungen zum Schutz der Jugend, der Privatsphäre und der Persönlichkeit.

Die erste Entscheidung betrifft die bekannte Serie „*Prison Break*“. Die Serie wurde vom griechischen Kanal „*ANTENNA*“ ausgestrahlt und vom Sonderkomitee des Senders in die zweite Kategorie eingestuft – geeignet für Minderjährige mit Einwilligung der Eltern. Mit dieser Einstufung durfte die Serie nicht in der sogenannten „Kinderzone“ (also nicht vor einer bestimmten Uhrzeit) gezeigt werden. „*Prison Break*“ lief täglich nach

23.00 Uhr. Die Wiederholung der Sendung am 20. April 2008 von 15.21 Uhr bis 17.14 Uhr (und damit während der als „Kinderzone“ eingestuften Zeit) rief jedoch den ESR auf den Plan. Insbesondere vertrat der ESR die Ansicht, dass die Serie mit ihren Gewaltszenen der geistigen und moralischen Entwicklung Minderjähriger schweren Schaden zufügen könne. Daher verhängte der ESR gegen den Sender ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 15.000.

Die zweite Entscheidung betraf die unrechtmäßige Sammlung von Informationen. In zwei Sendungen des griechischen Senders „*ALTER*“ wurde ein Gespräch zwischen einem ehemaligen griechischen Parlamentsabgeordneten und einem Geschäftsmann gezeigt. Das Gespräch wurde ohne Wissen des ehemaligen Abgeord-

Programme (Dokumentationen, aktuelle Nachrichten, Sendungen über Religion) und zwischen Filmen (Verkürzung der Intervalle zwischen den Werbeunterbrechungen).

Nach Aussage des Ofcom sollen mit diesen Änderungen Regelungen abgeschafft werden, die sich bisher kaum positiv ausgewirkt hätten und „nicht besonders hilfreich“ seien.

So habe die 20-Minuten-Regelung zum Beispiel häufig dazu geführt, dass „bei einigen Sendungen die erste und die letzte Werbeunterbrechung kurz nach Beginn oder kurz vor Ende geschaltet werden mussten, sehr zum Ärger der Zuschauer“. Und wenn Werbung in bisher werbefreien Programmkategorien zugelassen werde, könnte dies dazu beitragen, dass Fernsehveranstalter „... eher bereit wären, solche Sendungen in ihr Programm aufzunehmen.“

Diese Änderungen sind am 1. September 2008 in Kraft getreten. Dies ist die erste Phase der Änderungen („*Stage One revision*“). Die zweite Phase wird sich im Herbst 2008 anschließen, wenn das Ofcom ein weiteres Dokument über die zusätzlichen Änderungen veröffentlicht wird. In dieser zweiten Phase wird es um die Frage gehen, in welchem Umfang Werbung und Teleshopping im Fernsehen zugelassen werden sollen. Außerdem wird auch die Frage untersucht werden, wie häufig Werbeunterbrechungen erlaubt sein sollen. ■

neten aufgezeichnet. Gemäß der Entscheidung handelte es sich hierbei um eine unrechtmäßige Aufzeichnung und Ausstrahlung. Das vordergründige Argument des Senders, das Band sei ihm von einem Unbekannten zugespielt worden, rechtfertigt die unrechtmäßige Ausstrahlung nicht, selbst wenn es der Wahrheit entsprechen sollte. Der Inhalt des aufgezeichneten Gesprächs zwischen dem ehemaligen Abgeordneten und dem Geschäftsmann konnte nicht als Thema von öffentlichem Interesse betrachtet werden. Anderenfalls wäre eine Ordnungsstrafe für den Verstoß vermeidbar gewesen. Der ESR verhängte folglich gegen den Sender ein Ordnungsgeld.

Die endgültige Entscheidung nahm Bezug auf einen Bericht von „EXTRA CHANNEL“ über die illegalen wirtschaftlichen Aktivitäten eines griechischen Europaabgeordneten. Der volle Name des Abgeordneten wurde zwar nicht genannt, doch die beiden Moderatoren zogen in der Sendung Rückschlüsse auf seine Identität. Der

Abgeordnete führte an, dass er durch die Sendung persönlich angegriffen worden sei, und verklagte den Sender auf Wiedergutmachung. Der Wiedergutmachungsausschuss des Senders argumentierte, der Name des Abgeordneten sei in der Sendung nicht genannt worden. Der Abgeordnete forderte dann den ESR auf, (a) den Sender zu verpflichten, die Ehrverletzung durch eine öffentliche Erklärung zu kompensieren und (b) dem Sender eine angemessene Ordnungsstrafe aufzuerlegen. Nach einstimmiger Meinung des ESR hat der Sender über den Abgeordneten, dessen Name indirekt erwähnt worden sei, die obigen Informationen ausgestrahlt, ohne sich vorher von deren Wahrheitsgehalt überzeugt zu haben; dazu wäre er nach griechischem Recht verpflichtet gewesen (Art. 8 Abs. 1 P.D. 77/2003). Daher habe die Sendung die Persönlichkeit, Ehre, Reputation und politische Tätigkeit des Abgeordneten beschädigt. Der ESR betrachtete die Ausstrahlung der obigen Entscheidung als kompensatorische Erklärung; da sie aber nicht der Forderung des Abgeordneten entsprochen habe und im Grunde keine Wiedergutmachung darstelle, verhängte der ESR gegen den Sender noch ein Ordnungsgeld. ■

Athina Fragkouli
Gastwissenschaftlerin,
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● Απόφασεις Αριθμ. 407/22.7.2008, 406/22.7.2008 και 403/22.7.2008 (Entscheidung Nr. 407/22.7.2008, 406/22.7.2008 und 403/22.7.2008), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11386>

EL

GR – Digitales terrestrisches Fernsehen in der Übergangszeit

Die erste ministerielle Entscheidung über die Umstellung von analoger auf digitale Fernsehübertragung in Griechenland wurde im griechischen Amtsblatt auf der Grundlage von Art. 14 des Gesetzes Nr. 3592/2007 (siehe IRIS 2007-8: 12) über die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens veröffentlicht. In dieser Entscheidung wurde der 1. November 2008 als Termin für den (freiwilligen) Beginn der Übertragung von digitalem terrestrischem Fernsehen durch die vorhandenen analogen Sender festgelegt. Nach dieser Entscheidung sollen in dieser ersten Phase der Umstellung sieben Multiplexe bereitgestellt werden, von denen jeder Platz für vier Fernsehkanäle bietet: Drei der Multiplexe sind für das öffentlich-rechtliche Fernsehen *Elliniki Radiofonia Tileorasi A.E. (ERT)*, für den Kanal des griechischen Parlaments und den privaten Pay-TV-Sender Filmnet reserviert; von den restlichen vier Multiplexen sollen jeweils zwei nationalen privaten Fernsehsendern sowie regionalen und lokalen Kanälen zugeteilt werden. Die Ministerialentscheidung, die sich auf die Qualitätskriterien für die regionalen und lokalen Fernsehsender stützt, enthält auch die wichtigsten technischen Aspekte (Frequenzen, Übertragungszentren und die Regionen, in denen auf die digitale Übertragung umgestellt wird) sowie das Lizenzverfahren (Abgabe einer Erklärung durch die nationalen Fernsehanstalten und Entscheidung des *Ethinko Symvoulia Radiotileorasis* (Nationaler Rundfunkrat – ESR).

Alexandros Economou
Nationaler Rundfunkrat

● Απόφαση Αριθμ. 21161, “Διαμορφωση Χάρτη Συχνότητων για τη μετάβαση στην επίγειο ψηφιακή τηλεοπτική ευρεκπομπή” (Entscheidung Nr. 2116, “Ausarbeitung des Frequenzplans für die Umstellung auf das digitale terrestrische Fernsehen”), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11387>

EL

Der Erfolg der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens in Griechenland (in dieser Übergangszeit) hängt im Wesentlichen von zwei Voraussetzungen ab: 1. Den nationalen Fernsehveranstaltern muss es gelingen, eine Gesellschaft zu gründen, die für die technischen Aspekte der digitalen Übertragung zuständig ist, und 2. die Öffentlichkeit muss umfassend über das digitale terrestrische Fernsehen informiert werden. Gegenwärtig gibt es in Griechenland nämlich noch kein spezielles Gremium, das für die Koordinierung aller betroffenen Parteien zuständig ist.

Am 28. Juli 2008 haben die griechischen Behörden eine technische Studie über den endgültigen Frequenzplan für die digitale Fernsehübertragung vorgestellt, die den Hauptrahmen für die ministerielle Entscheidung darstellen wird. Diese Studie geht von zwölf Multiplexen aus, die für die Umstellung erforderlich sind. Diese sollen nicht nur für die Übertragung von stationärem Fernsehen genutzt werden, sondern auch für mobiles Fernsehen und für Zusatzdienste zur Verfügung stehen (zum Beispiel für Telemedizin). Während der öffentlichen Konsultation zu dieser Studie muss die griechische Regierung den Rechtsrahmen für die Lizenzvergabe, für das Problem der Kapitalverflechtungen und für Fragen im Zusammenhang mit den Programminhalten ausarbeiten (dieser Rechtsrahmen wird ausgestaltet durch einen Präsidialerlass und drei Ministerialentscheidungen).

Schließlich wurde bei dieser Gelegenheit auch eine technische Studie über die Frequenzen von analogen Radiosendern (Frequenzmodulation – FM) vorgestellt. Die ministerielle Entscheidung, die aus dieser Studie hervorgehen könnte, soll Lösungen für das Problem der zahlreichen Radiosender vorsehen, die derzeit auf einer halb-legalen Basis senden (mit Ausnahme der Region von Athen). Für die Lizenzvergabe soll der ESR zuständig sein. ■

HR – Strategie für den Übergang von der analogen zur digitalen Fernsehübertragung

Im Juli 2008 hat die kroatische Regierung ihre Strategie für den Übergang vom analogen zum digitalen Fernsehen in der Republik Kroatien verabschiedet. Als Eckpunkte ihrer Strategie hat die Regierung einige allgemeine und öffentlich vertretbare Leitlinien festgelegt:

1. Der Start des digitalen Fernsehens ist für Kroatien für den 1. Januar 2011 vorgesehen;
2. es müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass trotz des digitalen Zeitalters im öffentlich-rechtlichen Fernsehen frei empfangbare, allgemeine und öffentliche Fernsehprogramme gesendet werden können; dies gilt auch für Dienste anderer Anbieter auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene;
3. es sollen die technischen Voraussetzungen für die Nutzung angrenzender Teile des Radiofrequenzspektrums durch eine optimale Nutzung der Übertragungskapazität geschaffen werden, und zwar so, dass die öffentlichen Interessen in ausreichendem Maße sichergestellt werden;
4. der Zugang zum digitalen Fernsehen muss auch unabhängigen Programmanbietern offen stehen; außerdem muss sichergestellt sein, dass Inhaltspluralismus auf einem offenen Markt gewährleistet ist;
5. die Vorteile, die das digitale Fernsehen mit sich bringt, werden Kroatien weitaus bessere Möglichkeiten für eine Entfaltung seiner vielfältigen kulturellen Identität

Nives Zvonarić
Agentur für
elektronische Medien,
Novo Cice, Kroatien

● **Entschließung zum Start des digitalen Fernsehens und zur Abschaltung des analogen Signals in der Republik Kroatien, *Narodne novine* (Amtsblatt), Nr. 91/81, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9658>

● **Strategie für den Übergang vom analogen zum digitalen Fernsehen in der Republik Kroatien, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11402>

HR

und für die neuen Medien bieten, die ein wesentlicher Bestandteil der Demokratie sind. Dies kann durch umfassende Dienste erreicht werden, die jedem Bürger auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene freien Zugang zu Programminhalten gewährleisten.

Ob der Übergang zum digitalen Fernsehen erfolgreich sein wird, hängt wesentlich davon ab, ob das *Središnji duzavni ured za e-Hrvatska*, das für die Koordinierung der Maßnahmen in diesem Bereich zuständig ist, mit seiner Informationskampagne sein Ziel erreichen wird. Der Übergang vom analogen zum digitalen Fernsehen soll im Großen und Ganzen den Kräften des Marktes überlassen bleiben und sich auf die Prinzipien der Transparenz, Nicht-Diskriminierung und technologischen Neutralität stützen.

Der bereits funktionierende Markt für das digitale Kabel- und Satellitenfernsehen zeigt nach Auffassung der kroatischen Regierung, welche Möglichkeiten eine Entwicklung ohne „externe“ Einflussnahme bietet. Allerdings könne der Übergang vom analogen zum digitalen terrestrischen Fernsehen (Antennenfernsehen ist in Kroatien die am weitesten verbreitete Art des Fernsehempfangs) nicht ohne die Unterstützung und Koordinierung der zuständigen Gremien und nicht ohne finanzielle Unterstützung des Staates über die Bühne gehen.

In Kroatien müssen Radio- und Fernsehbesitzer Rundfunkgebühren zahlen. Die kroatische Regierung wird dafür sorgen, dass während der Umsetzung dieser Strategie keine soziale Gruppe benachteiligt wird.

So ist geplant, den Kauf von Digitalrezipienten durch Zuschüsse an die Endnutzer zu unterstützen, wie dies auch in den anderen EU-Mitgliedstaaten üblich ist, um die rasche Verbreitung des digitalen terrestrischen Fernsehens in Kroatien zu fördern und um sicherzustellen, dass der Übergang zum digitalen terrestrischen Fernsehen wie vorgesehen zum 31. Dezember 2010 abgeschlossen ist. Die Mittel für die Unterstützung werden vom *Središnji duzavni ured za e-Hrvatska* verwaltet. ■

HU – Der Start des digitalen terrestrischen Rundfunks und Fernsehens steht bevor

Am 5. September 2008 haben die Vertreter von *Nemzeti Hírközlési Hatóság* (der nationalen Regulierungsbehörde – NHH) und des ungarischen Netzbetreibers Antenna Hungária (AH) den Vertrag zum Start des privaten terrestrischen Digitalfernsehens und des terrestrischen Digitalhörfunks unterzeichnet.

Mit der Unterzeichnung dieser Verträge wurde das Ausschreibungsverfahren abgeschlossen, das im März 2008 angelaufen war (siehe IRIS 2008-5: 12). Im Frühjahr hat die NHH in zwei getrennten Verfahren zwei Lizenzen ausgeschrieben: die Lizenz für den Betrieb von fünf Multiplexen für das digitale terrestrische Fernsehen (DVB) und die Lizenz für den Betrieb eines terrestrischen Digitalhörfunks (DAB). Beide Ausschreibungen bezogen sich auf nationale Dienste. Für beide Lizenzen gab es jeweils zwei Bewerber: Um die DTT-Lizenz bewarben sich die AH und das neu gegründete Unternehmen Digital Broadcasting. Um die DAB-Lizenz

Mark Lengyel
Körmeny-Ékes &
Lengyel Consulting

● **Presserklärung der NHH, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11403>

HU

bewarben sich ebenfalls die AH und der öffentlich-rechtliche ungarische Rundfunksender Magyar Rádió. Beide Lizenzen gingen an die AH.

Entsprechend den Vereinbarungen zwischen der NHH und AH wird das digitale terrestrische Fernsehen in Ungarn im Dezember dieses Jahres an den Start gehen. AH hat sich für das Videokompressionsformat MPEG4 entschieden. Zu Beginn werden etwa 60 Prozent der ungarischen Bevölkerung digitales terrestrisches Fernsehen empfangen können. Bis zum Ende des nächsten Jahres sollen es bereits 88 Prozent sein.

AH hat auch die Übertragung von mobilem Fernsehen gestartet. Ende 2008 sollen 16 Prozent der ungarischen Bevölkerung in den Genuss von mobilem Fernsehen kommen. Bis 2012 soll dieser Prozentsatz auf 50 Prozent ansteigen, je nach den Marktbedingungen können es auch bereits 70-80 Prozent sein.

Die Abschaltung des analogen Signals ist für 2011 vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt dürfte in ganz Ungarn digitales terrestrisches Fernsehen zu empfangen sein.

Ende dieses Jahres sollen auch digitale Rundfunkdienste gestartet werden. Zu Beginn werden etwa 30 Prozent der Bevölkerung erreicht werden. 2013-2014 soll sich die Versorgung auf ganz Ungarn erstrecken. ■

IE – Frequenzverwaltung

Aufgrund der geografischen Lage und der geringen Bevölkerungsdichte Irlands gibt es hier ungenutzte Frequenzen im Überfluss. Die *Commission for Communications Regulation* (Kommission für Kommunikationsregulierung – ComReg) war bei der Vergabe ungenutzter Funkfrequenzen erfinderisch: 2005 erweiterte sie ihr Funk-Testprogramm, um die Entwicklung neuer Systeme in einer realen Umgebung zu vereinfachen. Im März 2008 veröffentlichte die ComReg einen Strategievorschlag für die Frequenzverwaltung (Dokument 8/20) zur Konsultation. Nach der Konsultation, die insgesamt positiv war, veröffentlichte die ComReg am 1. Juli 2008 eine Erklärung zur Strategie der Frequenzverwaltung 2008–2010. Ziel dieses Dokuments war es, „sicherzustellen, dass die maximalen strategischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Vorteile aus der Nutzung des Frequenzspektrums durch die Endverbraucher gezo-

Marie McGonagle
Juristische Fakultät,
Nationaluniversität
von Irland, Galway

• **Proposed Strategy for Managing the Radio Spectrum: 2008–2010 (Strategievor-schlag für die Frequenzverwaltung: 2008–2010)**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11379>

• **Spectrum Management Strategy Statement 2008–2010 (Erklärung zur Strategie der Frequenzverwaltung 2008–2010)**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11380>

• **Statutory Instrument S.I. 324 of 2008, Wireless Telegraphy (Use of the Band 380–400MHz by Emergency Services) Regulations 2008 [Gesetzesdekret, S.I. 324 von 2008, Verordnung über die drahtlose Telegrafie (Nutzung des 380–400-MHz-Bandes durch Notdienste) von 2008]**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11381>

EN

IT – Tax-Credit- und Tax-Shelter-Modelle: Neue Wege zur Finanzierung des italienischen Films

Am 22. August 2008 hat die *Direzione Generale per il Cinema* (Generaldirektion für das Kino) in Übereinstimmung mit Art. 88 EG-Vertrag Abs. 3 die Europäische Kommission über neue Maßnahmen unterrichtet, die steuerliche Anreize für Filmproduzenten und Filmvertriebsunternehmen enthalten. Der betreffende Absatz über staatliche Beihilfen lautet: „Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, daß ein derartiges Vorhaben nach Artikel 87 mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat.“

Das kürzlich verabschiedete italienische Gesetz Nr. 133 vom 6. August 2008, das eine Änderung des italienischen Finanzgesetzes von 2008 enthält, sieht ein neues System von Steueranreizen für die Finanzierung italienischer Filme vor. Es schlägt vor, die nationale Filmindustrie stärker zu unterstützen und so die Produktion und den Vertrieb italienischer Filme zu fördern. Zu diesem Zweck führt das Gesetz Steuererleichterungen für Unternehmen (innerhalb und außerhalb der Filmindustrie) ein, die ihre Gewinne in die italienische Filmproduktion und in den Filmvertrieb investieren.

gen werden können“. Im Jahr 2006 zum Beispiel lag der wirtschaftliche Beitrag der Frequenznutzung bei fast EUR 3 Mrd. oder 1,67 Prozent des BIP.

Bei der Vorbereitung dieser Strategie hat die ComReg sechs Schlüsselfaktoren benannt, darunter die bestehende und neue Nachfrage der Verbraucher, die bevorstehende Einrichtung neuer staatlicher Notdienste und öffentlicher Sicherheitsdienste, die Harmonisierung mit der europäischen und internationalen Frequenzvergabe, erwartete Änderungen des europäischen Rechtsrahmens und die Anforderungen an intelligente Verkehrssysteme. Die Schlüsselaufgaben für die ComReg im Zeitraum 2008–2010 umfassen der Erklärung zufolge die Liberalisierung der GSM-Frequenzen (*Global System for Mobile Communications*), die Lizenzierung von DVB-T, die Bereitstellung von Frequenzen für öffentliche Sicherheits- und Notdienste, die Freigabe zusätzlicher Frequenzen für mobile Breitband- und Multimedia-dienste sowie die Reaktion auf die Einführung einer veränderten europäischen Regulierungsstruktur. Details der Strategie zur Frequenzverwaltung finden sich in Abschnitt 4 des Dokuments, Details der Strategie für spezifische Funkdienste in Abschnitt 5.

Seit der Veröffentlichung der Strategieerklärung hat die ComReg eine Reihe weiterer Dokumente zu diesem Thema veröffentlicht. Diese umfassen eine Konsultation zur zukünftigen Nutzung der Mobilfunkfrequenzen sowie Bestimmungen und Antragsverfahren für Lizenzen für Notdienste. ■

Das Gesetz sieht zwei unterschiedliche Modelle zur Unterstützung vor: so genannte *Tax credits* (Steuerzuschüsse) und *Tax shelter* (Steuersparmodelle). Diese Maßnahmen sollen den Befürwortern der Reform zufolge die gesamte Filmproduktionskette stärken, ohne dass der Staat die Filmproduktion direkt subventioniert. Auf diese Weise würde auch die Meinungsfreiheit im Filmsektor nicht beeinträchtigt werden. Diese neue Form von Unterstützung der italienischen Filmindustrie ohne eine direkte Intervention des Staates ist nun erstmals in diesem Gesetz vorgesehen. Denn wenn Filme vom Staat finanziert werden, kann der Staat auch bestimmen, welcher Film gefördert werden soll und welcher nicht.

Generell handelt es sich bei den *Tax-Shelter*-Modellen um eine Möglichkeit, das steuerpflichtige Einkommen zu senken, indem die Einnahmen reduziert werden. In dem neuen italienischen Gesetz wird ein Höchstbetrag für Steuererleichterungen festgesetzt, der im Verhältnis zu den Produktionskosten des Films steht.

Tax credits bieten Anreize für Unternehmen, deren Einnahmen nur gering sind oder die Verluste machen. Grundsätzlich ist natürlich jedes Unternehmen steuerpflichtig, selbst wenn es keine Gewinne erwirtschaftet. In dieser Hinsicht können *Tax Credits* durchaus eine Option für jeden Steuerzahler sein.

Um beurteilen zu können, wie sich diese wirtschaftlichen Anreize im Einzelnen auswirken, muss natürlich der Erlass der ministeriellen Richtlinien abgewartet werden. Allerdings kann Italien die neue Rege-

Valentina Moscon
Doktorandin,
Juristische Fakultät,
Universität Trient

lung nicht ohne die Genehmigung der Europäischen Kommission einführen. Daher muss die italienische

● **Legge 6 Agosto 2008, numero 133: "Conversione in legge, con modificazioni, del decreto-legge 25 giugno 2008, n. 112, recante disposizioni urgenti per lo sviluppo economico, la semplificazione, la competitività, la stabilizzazione della finanza pubblica e la perequazione tributaria"** (Gesetz Nr. 133 vom 6. August 2008 – Umwandlung des Gesetzesdekrets in ein Gesetz), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11395>

● **Legge 24 Dicembre 2007, numero 244: "Legge finanziaria 2008", articolo 1 commi 325–343** (Gesetz Nr. 244 Art. 1 Abs. 325–343 vom 24. Dezember 2008), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11397>

● **Comunicato Stampa del Ministero per i Beni e le Attività culturali pubblicato il 22 agosto 2008: "Incentivi fiscali per la produzione e la distribuzione delle opere cinematografiche (Tax shelter e Tax credit)"** (Presseerklärung des Kulturministers vom 22. August 2008, „Steuerliche Anreize für die Produktion und den Vertrieb von Filmwerken“), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11396>

IT

KG – Rundfunkgesetz verabschiedet

Am 2. Juni 2008 hat der Präsident der Kirgisischen Republik das Gesetz „Über Fernsehen und Radio“ unterzeichnet, das am 24. April 2008 vom Parlament verabschiedet worden war und sich aus sieben Kapitel mit 48 Artikeln zusammensetzt.

Es sieht vor, dass die Regierung im Rahmen der Ausführung von Gesetzen und Präsidialdekreten staatliche Sender gründet (Art. 10). Bei der Gründung der Nationalen Rundfunkgesellschaft muss die Satzung vom Präsidenten der Republik genehmigt werden (Art. 11). Öffentlich-rechtliche Sender muss die Regierung „mit Beteiligung von Selbstverwaltungsstellen und der Zivilgesellschaft mit dem Ziel gründen, die Informationsbedürfnisse der Bürger zu erfüllen“ (Art. 13). Es dürfen auch private Sender eingerichtet werden.

Andrei Richter
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

● **Gesetz der Kirgisischen Republik О телевидении и радиовещании (Über Fernsehen und Radio), Nr. 106, veröffentlicht im Amtsblatt Erkintoo am 6. Juni 2008 года, Nr. 40-41.** Abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11372>

RU

MK – Neue Änderungen im Rundfunkgesetz

Das 2005 verabschiedete *Закон за радиодифузната дејност* (Rundfunkgesetz), das 2007 ein erstes Mal geändert wurde (durch das Gesetz über die Änderung und Ergänzung des Rundfunkgesetzes) ist im August dieses Jahres ein weiteres Mal von der *Sobranie*, dem Parlament der Republik Mazedonien, geändert worden. Aus dieser Änderung ist das Gesetz über die Änderung und Ergänzung des Rundfunkgesetzes hervorgegangen, das am 19. August 2008 in Kraft getreten ist (Amtsblatt der Republik Mazedonien, Nr. 103/08).

Beide Gesetze zur Änderung und Ergänzung des Rundfunkgesetzes gelten ausschließlich für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Mazedonien (MRTV).

Sašo Bogdanovski
Rundfunk- und
Fernsehrat der
Republik Mazedonien,
Skopje

● **Закон за изменување и дополнување на Законот за радиодифузната дејност, Службен весник на Република Македонија бр.19/2007 (Gesetz über die Änderung und Ergänzung des Rundfunkgesetzes, Amtsblatt der Republik Mazedonien Nr. 19/2007), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11404> (EN) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11405> (MK)**

EN-MK

Regierung nun erst einmal abwarten, bis die Kommission ihre Genehmigung erteilt hat, bevor sie konkrete Maßnahmen durchführen kann.

Interessant dürfte in diesem Zusammenhang auch der jüngste Vorschlag des italienischen Kulturministers sein. Dieser hat nämlich angekündigt, die *Tax-Credit*- und *Tax-Shelter*-Modelle auch auf andere Sektoren des Kulturbereichs auszudehnen. Darüber hinaus ist geplant, eine *Agenzia Nazionale per il Cinema* (Nationale Filmagentur) nach dem Vorbild des französischen *Centre national de la cinématographie* (Filminstitut – CNC) zu gründen. ■

Die Lizenzierung von Sendern und die Verfahren für den Satellitenrundfunk werden von der Regierung festgelegt.

In Art. 8 werden die Sprachenquoten für alle Sender festgelegt. Über 50 Prozent der Sendezeit müssen in kirgisischer Sprache sein, mindestens 50 Prozent müssen von den Sendern selbst produziert werden und mindestens 60 Prozent müssen nationale Produkte oder musikalische Werke kirgisischer Autoren sein oder von kirgisischen Künstlern aufgeführt werden.

Jeder Sender hat sechs Monate Zeit, um sich nach dem neuen Gesetz erneut registrieren zu lassen und einen Treuhänderausschuss einzurichten. Die Hälfte der Mitglieder dieses Ausschusses wird von den Eigentümern gewählt, die andere Hälfte von Journalisten. Der Ausschuss hat weitgehende Befugnisse bei der Gestaltung der Programmpolitik des Senders.

Die Bürger haben das Recht auf Gegendarstellung und Widerspruch. Das Gesetz führt strenge Regelungen für das Sponsoring ein, die an das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen angelehnt sind.

Das neue Gesetz setzt das Gesetz „Über die Nationale Rundfunkgesellschaft“ von 2007 außer Kraft. ■

Mit den Änderungen, die am 19. Februar 2007 in Kraft getreten waren, wurde der Rundfunkrat des MRTV aus zwei Personen mit gleicher Zuständigkeit und identischen rechtlichen Pflichten gegründet. Er trat an die Stelle des Vorstands.

Das neue Gesetz über die Änderung und Ergänzung des Rundfunkgesetzes schafft die Voraussetzungen für die Einführung eines Insolvenz- und Liquidationsverfahrens für MRTV. Die Änderungen enthalten eine Bestimmung, die es dem Staat erlaubt, sowohl die Programm- als auch die technologische Entwicklung von MRTV zu unterstützen. Die Rundfunkgebühren werden in Monatsraten umgewandelt mit der Möglichkeit, einmal jährlich eine Korrektur vorzunehmen.

MRTV steckt derzeit in der schlimmsten Krise seit seiner Gründung, und die jüngsten Änderungen werden nach Auffassung von Experten nicht dazu beitragen, die Krise zu überwinden. Außerdem seien die Bestimmungen unvereinbar mit dem Insolvenzgesetz, das die Eröffnung eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens gegen ein öffentliches Unternehmen nicht zulässt. ■

MT – Konsultationsdokument zur Medienkonzentration

Am 30. Juni 2008 hat die *Broadcasting Authority* (Rundfunkbehörde) ein Konsultationsdokument zur Medienkonzentration veröffentlicht. Der Frist endete am 31. Juli 2008, und die Behörde sichtet nun die Zuschriften. Die Medienkonzentration wird im *Broadcasting Act* (Rundfunkgesetz) zurzeit durch Art. 10 Abs. 6 geregelt, nach dem die Regierung von Malta Rundfunkdienste nur mittelbar über den öffentlich-rechtlicher Sender besitzen darf. Es ist jedoch keine gesetzliche Grenze für die Anzahl von Sendern vorgesehen, die sich im Besitz des öffentlich-rechtliche Sender befinden dürfen. Andererseits darf ein Privatunternehmen nicht mehr als „(i) einen terrestrischen oder kabelgebundenen Radiodienst und (ii) einen terrestrischen oder kabelgebundenen Fernsehdienst und (iii) einen terrestrischen oder kabelgebundenen Radio- oder Fernsehdienst, der ausschließlich dem Teleshopping dient,“ besitzen, kontrollieren oder redaktionell verantworten.

Nach Inkrafttreten des *Broadcasting Act* im Jahr 1991 durfte eine Kapitalgesellschaft nur noch einen Radio- oder Fernsehsender besitzen. Diese Bestimmung wurde 1993 geändert, damit ein Unternehmen einen Radio- und einen Fernsehdienst gleichzeitig besitzen konnte. Im Jahr 2000 wurde diese Bestimmung wieder geändert, damit das Unternehmen gleichzeitig einen Radiodienst, einen Fernsehdienst und einen Radio- oder Fernsehdienst ausschließlich für das Teleshopping besitzen konnte.

Der Staat besitzt zurzeit über Public Broadcasting Services Limited (PBS) einen landesweiten Fernsehsender und drei landesweite Radiosender und ist redaktionell verantwortlich für Education 22, den Bildungskanal des Bildungsministeriums. Im privaten Sektor gibt es fünf Gesellschaften, die mehr als einen Rundfunkdienst

Kevin Aquilina
Rundfunkbehörde, Malta

• **Consultation Document: Media Concentration (Konsultationsdokument: Medienkonzentration), Pressemitteilung 51/08, Broadcasting Authority (Rundfunkbehörde), Malta, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11382>

EN

NL – Niederländisches Gericht untersagt EU-weite Onlinelizenzierung des Musikrepertoires der britischen PRS

Am 19. August 2008 hat das holländische Bezirksgericht Haarlem auf Antrag der britischen Verwertungsgesellschaft Performing Rights Society (PRS) eine einstweilige Verfügung gegen die holländische Verwertungsgesellschaft BUMA erlassen. Die PRS hatte vor Gericht geklagt, dass die Buma/Stemra Lizenzen für Musik aus dem PRS-Repertoire über die Landesgrenzen der Niederlande hinaus erteilt habe, nachdem der amerikanische Onlinemusikanbieter Beatport von der Buma/Stemra eine EU-weite Lizenz für Musik erhalten hatte. Diese Lizenz galt für das gesamte Weltrepertoire, für das die Buma/Stemra aufgrund ihrer Gegenseitigkeitsverträge mit Verwertungsgesellschaften in anderen Ländern Genehmigungen erteilen konnte.

Die PRS argumentierte, dass die Buma/Stemra nicht dazu befugt sei, für ganz Europa geltende Lizenzen für

besitzen. Drei Gesellschaften besitzen einen landesweiten Radiodienst und einen landesweiten Fernsehdienst. Der Kabelbetreiber und der Anbieter für digitales terrestrisches Fernsehen besitzen mehr als einen Fernsehsender. Andere Gesellschaften besitzen entweder einen Radiodienst oder einen Fernsehdienst oder einen Teleshopping-Fernsehdienst.

Art. 10 Abs. 6 des *Broadcasting Act* wurde zu einer Zeit verfasst, als es noch keine Medienkonvergenz gab, als Frequenzen ein knappes Gut waren und nur ein beherrschendes Medium existierte – der Rundfunk. Mit dem technischen Fortschritt hat sich die Situation geändert. Abgesehen von digitalem Radio und digitalem Fernsehen, die eine Verdichtung der Bandbreite ermöglichen und so eine größere Anzahl von Radio- und Fernsehdiensten erlauben, und auch abgesehen von Video-on-Demand- und Pay-per-View-Diensten, sind andere Medien entstanden, die Rundfunkdienste transportieren. Satellitenradio und Satellitenfernsehen sind ebenfalls Verbreiter von Radio- und Fernsehdiensten, ebenso wie Analog-, Digital- und Kabelplattformen.

In dem Konsultationsdokument wird vorgeschlagen, die im *Broadcasting Act* bestehenden Regelungen zur Medienkonzentration beizubehalten und an die heutigen Bedürfnisse anzupassen, um den Empfang über verschiedene Übertragungsplattformen zu fördern. Soweit es um allgemeine Radio- und Fernsehsender geht, schlägt das Konsultationspapier daher vor, dass die bisherigen Regelungen bestehen bleiben sollen. Für spezialisierte Sender wird in dem Papier vorgeschlagen, die Regelungen so zu ändern, dass ein Unternehmen bis zu sechs Radiokanäle und bis zu drei Fernsehkanäle besitzen, kontrollieren oder redaktionell verantworten darf, sofern es sich um Nischensender handelt. Als Nischensender sollen diese wie private Sender behandelt werden. Nicht unter den Begriff „Nischensender“ dürften jedoch folgende Programmgenres gefasst werden: Nachrichtensendungen, Sendungen zum Zeitgeschehen und Diskussionssendungen. Diese Sendungen sollten weiterhin dem Programmschema der allgemeinen Sender zugeordnet werden. ■

Musik zu erteilen, an der die Rechte bei der PRS liegen, da die Gegenseitigkeitsverträge, die sie mit der Buma/Stemra geschlossen hatte, auf das Gebiet der Niederlande beschränkt seien.

Das Gericht folgte der Argumentation der PRS und untersagte der Buma/Stemra, Musiklizenzen für die Onlinenutzung (über Satellit, Kabel oder das Internet) des PRS-Repertoires anzubieten, zu erteilen oder in Kraft zu setzen, die über die Grenzen der Niederlande hinausgehen. Das Gericht war der Meinung, dass die Buma/Stemra nicht das Recht dazu hatte, weil sie zu keinem Zeitpunkt die Rechte für die Nutzung des PRS-Repertoires außerhalb der Landesgrenzen der Niederlande erworben hatte. Eine vertretbare Auslegung der Gegenseitigkeitsverträge zwischen der PRS und Buma/Stemra impliziere nicht, dass die Territorialklausel der Verträge keine Anwendung auf die Onlinenutzung von Musik finde.

Obwohl sich die Buma/Stemra in ihrer Verteidigung auf die jüngste Entscheidung der Europäischen Kom-

Stef van Gompel
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

mission zur *International Confederation of Societies of Authors and Composers* (Dachverband der europäischen Verwertungsgesellschaften – CISAC) berief (in dieser Entscheidung wurde den Verwertungsgesellschaften unter anderem untersagt, die Gebietsbeschränkungen in den Gegenseitigkeitsverträgen weiter anzuwenden – siehe IRIS 2008-8: 5), nutzte ihr dies wenig. Das Gericht folgte nicht der Argumentation, dass aufgrund dieser Entscheidung jede Gebietsbeschränkung in den Gegenseitigkeitsverträgen wegen des wettbewerbsverzerren-

● **Rechtbank Haarlem, 19 augustus 2008, vonnis in kort geding in de zaak van Performing Right Society (PRS) en BUMA (Bezirksgericht Haarlem, 19. August 2008, Einstweilige Verfügung in der Sache zwischen der britischen Verwertungsgesellschaft PRS und der Buma/Stemra), LJN: BE 8765, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11398> (NL)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11399> (EN)

NL-EN

NO – Streit um den Zugang eines zweiten Pay-TV-Senders zum digitalen Fernsehnetz

Der Inhaber der Lizenz für den Aufbau des nationalen digitalen terrestrischen Fernsehnetzes in Norwegen, die Gesellschaft Norges Televisjon AS (NTV), ist verpflichtet, einem weiteren unabhängigen Pay-TV-Sender Zugang zum digitalen Netz gewähren. Allerdings wurde nicht klar definiert, wie viele der insgesamt fünf zur Verfügung stehenden Multiplexe für den zweiten Pay-TV-Sender reserviert werden sollen, um den Wettbewerb auf der Digitalplattform sicherzustellen. Dies hat zu einer Kontroverse zwischen mehreren Bewerbern geführt, der NTV und dem Pay-TV-Sender RiksTV AS auf der einen Seite, die gemeinsame Anteilseigner haben (Norwegian Broadcasting Corporation, TV2 AS und TeleNor AS), und der *Post- og teletilsynet* (norwegische Post- und Telekommunikationsbehörde – PT) sowie einer weiteren interessierten Partei (dem schwedischen Pay-TV-Betreiber Modern Times Group MTG AS) auf der anderen Seite.

Im Dezember 2007 hat die NTV einen Aufruf zur Interessenbekundung für die Vergabe einer Lizenz an einen zweiten Pay-TV-Sender veröffentlicht. Ab 2010, nach der Analogabschaltung in der letzten Region Norwegens, sollte ein halber Multiplex für einen weiteren Pay-TV-Sender zur Verfügung gestellt werden. Nach der Umstellung auf digitalen Empfang im Jahr 2009 wird

Lars Winsvold
Rechtsanwalt,
Fredrikstad

● **Entscheidung der norwegischen Post- und Telekommunikationsbehörde, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11400>

NO

PT – Medienregulierungsbehörde rühmt den Stierkampf

Am 3. September 2008 hat die *Entidade Reguladora para a Comunicação Social* (die portugiesische Medienregulierungsbehörde – ERC) in einer Entscheidung den Stierkampf als „festen Bestandteil des portugiesischen Kulturguts“ bezeichnet. Daher gebe es, so die Behörde, auch keinen Grund, den Stierkampf aus dem Fernsehen zu verbannen. Die Entscheidung 13/CONT-TV/2008 der Regulierungsbehörde war auf die Klage des Zuschauers Pedro Henrique Assunção Grilo hin ergangen. Der

Charakter rechtlich unwirksam sei. Dem Gericht zufolge hat die Entscheidung zur CISAC keine Auswirkung auf die einzelnen Gegenseitigkeitsverträge zwischen CISAC-Mitgliedern. In der Entscheidung der Europäischen Kommission werde lediglich erklärt, dass die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen aller Verwertungsgesellschaften zu einem System identischer Gegenseitigkeitsverträge führten, und dies stehe im Widerspruch zu Art. 81 EG-Vertrag. Außerdem war das Gericht der Ansicht, dass – selbst wenn die Territorialklausel in den Gegenseitigkeitsverträgen als unwirksam anzusehen sei – die Buma/Stemra trotzdem nicht das Recht habe, Lizenzen für das PRS-Repertoire über das Gebiet der Niederlande hinaus zu vergeben, da die PRS ein solches Recht niemals an die Buma/Stemra übertragen habe. ■

Norwegen über fünf Multiplexe verfügen (Übertragung im MPEG-4-Standard). Die ersten beiden Multiplexe wurden bereits dem öffentlich-rechtlichen Fernsehen Norsk Rikskringkasting (NRK) und dem kommerziellen (ebenefalls öffentlich-rechtlichen) Sender TV 2 AS zugewiesen. Zweieinhalb Multiplexe wurden dem Pay-TV-Sender RiksTV AS zugeteilt und der verbliebene halbe Multiplex wurde von NTV für andere Sender reserviert.

Noch bevor die Frist für die Interessenbekundung im März 2008 abgelaufen war, wurde die NTV von der Post- und Telekommunikationsbehörde gezwungen, ihre Ausschreibung zurückzuziehen. Die PT war der Ansicht, dass ein halber Multiplex nicht ausreichend war, um den Wettbewerb auf der Digitalplattform zu gewährleisten. Die NTV argumentierte, dass der vorhandene Pay-TV-Sender die gesamte Kapazität benötige, die für den Wettbewerb mit anderen Pay-TV-Plattformen wie Kabel und Satellit zugewiesen worden waren. Nach einem Anhörungsverfahren gab die PT im Juli 2008 ihre Entscheidung bekannt. Sie ordnete an, dass NTV zumindest eineinhalb Multiplexe für andere Pay-TV-Sender reservieren müsse. Die PT betonte auch, dass die Fernsehsender in der Lage sein sollten, einige Teile der technischen Kapazität gemeinsam zu nutzen, um mehr Dienste anbieten zu können.

NTV hat gegen die Entscheidung beim Ministerium für Verkehr und Kommunikation Einspruch eingelegt. Die Post- und Telekommunikationsbehörde wird nun entscheiden, ob sie die Klage der NTV annimmt oder für eine endgültige Entscheidung an das Ministerium verweist. Eine Entscheidung des Ministeriums wird für den Spätherbst 2008 oder für Anfang 2009 erwartet. ■

Zuschauer argumentierte, dass der private Kanal Televisão Independente (TVI) den Stierkampf am 5. Juni 2008 auf keinen Fall vor 22.30 Uhr hätte übertragen dürfen und vor allem nicht ohne einen ausdrücklichen Hinweis auf den gewalttätigen Charakter der Sendung.

Pedro Henrique Assunção Grilo berief sich bei seiner Klage auf das Urteil eines portugiesischen Gerichts. Am 30. Mai 2008 hatte ein Gericht in Lissabon in der Tat dem öffentlich-rechtlichen Sender Rádio Televisão Portuguesa (RTP) untersagt, seine für Sonntag, den 8. Juni 2008, um 17.00 Uhr nachmittags angekündigte Sen-

dung 44. *Corrida TV* (44. TV-Stierkampf) auszustrahlen (siehe IRIS 2008-7: 18). Das Gericht begründete sein Verbot damit, dass Stierkämpfe nicht vor 22.30 Uhr übertragen werden dürfen, da es sich dabei um ein Programm mit gewalttätigem Inhalt handle. Da ein portugiesisches Gericht zu dem Schluss gekommen war, dass Stierkampf eine „gewalttätige“ Veranstaltung sei und „sich negativ auf die Entwicklung von Kindern und Heranwachsenden auswirken könne“, war Pedro Henrique Assunção Grilo der Ansicht, dass diese Begründung auch auf andere Fernsehsender Anwendung finden müsse.

Die portugiesische Regulierungsbehörde teilte diese Meinung jedoch nicht. In einer ausführlichen Begründung ging die ERC auf die historischen Wurzeln des Stierkampfes in Portugal ein und betonte, dass es sich beim Stierkampf um eine der ältesten und authentischsten portugiesischen Kulturveranstaltungen handle. „Im Gegensatz zu Fußball, Radsport, Autorennen und anderen sportlichen Aktivitäten, die international standardisiert sind, handelt es sich beim Stierkampf um eine ‚einzigartige Demonstration der portugiesischen Kultur‘“.

In dem Gerichtsurteil war argumentiert worden, dass die Übertragung von Stierkämpfen im Fernsehen für Kinder nicht geeignet sei, da es Kinder und Heran-

wachsende zu der Annahme verleiten könnte, dass Gewalt gegen Tiere etwas Natürliches sei und sogar der Unterhaltung dienen könne. Außerdem verstoße die Übertragung eines Stierkampfes im Nachmittagsfernsehen, also zu einer Zeit, in der Kinder vor dem Fernsehen sitzen, gegen die erzieherischen Ziele des Staats. Das Gericht erklärte, dass Tierschutz heute zu den Grundwerten einer modernen Gesellschaft zähle und dass den Kindern in den portugiesischen Schulbüchern der Schutz von Tieren nahegebracht werde und in einigen Fällen sogar die Allgemeine Erklärung der Rechte der Tiere abgedruckt sei.

Von dieser Begründung ließ die ERC sich jedoch nicht beeindrucken. Sie berief sich in ihrer Entscheidung auf andere Faktoren. Sie verwies auf den Gesetzeserlass DL 116/83, der den Stierkampf als eine Veranstaltung bezeichnet, die sogar für Sechsjährige geeignet sei. Wenn ein Gesetz den Stierkampf als geeignete Unterhaltung für Sechsjährige ansehe, dann, so die ERC, könne man wohl kaum argumentieren, dass Stierkampf für Kinder schädlich sei. Ganz im Gegenteil – der Stierkampf könne sogar dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen wichtige Werte zu vermitteln wie den „Schutz des kulturellen Erbes“, „Mut“, „Teamgeist“ und „Opferbereitschaft“.

Insgesamt war die ERC der Meinung, dass es angesichts des derzeitigen Rechtsrahmens keine Gründe gebe, die Ausstrahlung von Stierkämpfen im Fernsehen zu verbieten. „Die Programmfreiheit sollte nur in Ausnahmefällen eingeschränkt werden.“ ■

über die Genehmigungserteilung (*Decizia nr. 12/2003, modificată prin Decizia nr. 262/2003 privind eliberarea avizului de transmisie*) sieht vor, dass dies durch eine Benachrichtigung des CNA wenigstens 15 Tage vor der Durchführung der Änderung in der Angebotsstruktur der aufgrund von *Rebroadcasting* ausgestrahlten Programme erfolgen soll.

Kontrollen, die im Juli 2008 in mehreren Ortschaften durchgeführt wurden, ergaben jedoch, dass die betroffenen Gesellschaften zum Teil eine große Anzahl von Programmen ohne Genehmigung durch den CNA übernommen und ausgestrahlt haben, dass von der audiovisuellen Kontrollbehörde erteilte *Rebroadcasting*-Genehmigungen für einige der ausgestrahlten Fernsehprogramme bereits abgelaufen waren und dass ein Teil der in der genehmigten *Rebroadcasting*-Struktur angeführten Kanäle von den Kabelanbietern trotz Genehmigung nicht übernommen worden war. Über sämtliche Abweichungen war der CNA nicht in Kenntnis gesetzt worden.

Alle drei sanktionierten Kabelanbieter sind aufgrund der *Decizia CNA Nr. 36/2008 privind obligația distribuitorilor de servicii de programe de a aduce la cunoștința publicului sancțiunile aplicate de Consiliul Național al Audiovizualului* (CNA-Beschluss Nr. 36 über die Pflicht der Kabelanbieter, das Fernsehpublikum über die vom CNA erhaltenen Sanktionen zu informieren, siehe IRIS 2008-3: 17) zudem verpflichtet, in ihren Kabelangeboten für jene Ortschaften, in denen der Verstoß festgestellt worden ist, mittels der bis jetzt unrechtmäßig benutzten und daher von den Sanktionen betroffenen Kanäle sieben Tage lang ununterbrochen den Wortlaut der vom CNA erteilten Sanktion zu veröffentlichen. ■

Helena Sousa
Kommunikations-
und Gesellschafts-
forschungszentrum,
Universität Minho

• **Conselho Regulador da Entidade Reguladora para a Comunicação Social, Deliberação 13/CONT-TV/2008, Queixa de Pedro Henrique Assunção Grilo contra TV, Televisão Independente, S.A.** (Entscheidung der ERC vom 3. September 2008), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11401>

PT

RO – Kontrollen und Sanktionen durch den CNA

Infolge der von den Territorialinspektoren des *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für elektronische Medien – CNA) durchgeführten Kontrollen und der dabei festgestellten Verstöße gegen die Regelungen des CNA hat der Landesrat auf seiner Sitzung vom 5. August 2008 drei Sanktionsbeschlüsse gefasst. Die CNA-Beschlüsse Nr. 651, 652 und 653 gegen die Gesellschaften TEHNOCONSTRUCT, MC ELCTRONIC SAT und OTASAU belegen die ersten beiden mit Bußgeldern in Höhe von jeweils RON 5.000 (EUR 1 = RON 3,57) und sprechen gegen Letztere eine Rüge aus.

Den Gesellschaften wird die Verletzung des Art. 74 Abs. 3 des *Legea audiovizualului* (Gesetz über Audiovisuelles) Nr. 504/2002 einschließlich der dazugehörigen Änderungen und Vervollständigungen und des Art. 6 Abs. 1 des CNA-Beschlusses Nr. 12/2003 (abgeändert durch den Beschluss Nr. 262/2003) betreffend die Erteilung von *Rebroadcasting*-Genehmigungen vorgeworfen. Art. 74 Abs. 3 des Gesetzes über Audiovisuelles verpflichtet die Dienstleistungsverteiler, „den Landesrat über jede beabsichtigte Angebotsänderung der mittels *Rebroadcasting* ausgestrahlten Programme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.“ Art. 6 des Beschlusses Nr. 12/2003

Mariana Stoican
Journalistin, Bukarest

• **CNA-Beschluss Nr. 653 vom 5. August 2008**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11412>

• **CNA-Beschluss Nr. 652 vom 5. August 2008**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11413>

• **CNA-Beschluss Nr. 651 vom 5. August 2008**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11414>

RO

Vorschau auf den nächsten Monat:

iris^{plus} 2008-10

„Must-offer“-Regelungen und Exklusivität in der Medien

von Alexander Scheuer und Sebastian Schweda
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel



VERÖFFENTLICHUNGEN

Sterling, J.A.L.,
World Copyright Law
New 3rd edition
Great Britain, London
Sweet and Maxwell, 2003
ISBN 978 1 847 032805

Gervais, D.,
*The TRIPs Agreement:
Drafting History and Analysis*
New 3rd Edition
GB, London
2008, Sweet & Maxwell
ISBN 978 1 487 03282 9

Eastaway, N.,
*Intellectual Property
Law and Taxation*
GB, London
2008, Sweet & Maxwell
ISBN 978 1 847 03494 6

Gounalakis, G., Zagouras, G.,
*Medienkonzentrationsrecht:
Vielfaltsicherung in den Medien*
Rechtsstand: April 2008
2008, Beck Juristischer Verlag
ISBN 978-3406581908

Schwarze, J. (Hrsg.)
EU-Kommentar
DE, Baden Baden
2008, Nomos Verlag
ISBN 978 - 3 - 8329 - 2847 - 6

Fink, U., Cole, D. M., Keber, T.,
*Europäisches und Internationales
Medienrecht*
2008, Verlag Muller
ISBN 978-3811440647

Le guide de la propriété intellectuelle
2008, Dalloz-Sirey
Collection : DZ DELMAS
ISBN 978-2247080892

Abello, A., Vivant, M.,
*La licence, instrument de régulation
des droits de propriété intellectuelle*
2008, LGDJ
Collection : Droit et Economie
ISBN 978-2275033174

KALENDER

The Media Festival
26. – 28. November 2008
Veranstalter: The Media Festival
Ort: Greater Manchester
Information & Anmeldung:
Tel.: +44(0)20 7554 5800
Fax: +44(0)20 7728 5299
E-Mail: conferences@emap.com
<http://themediainfestival.com/>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders-obs@coe.int
Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.